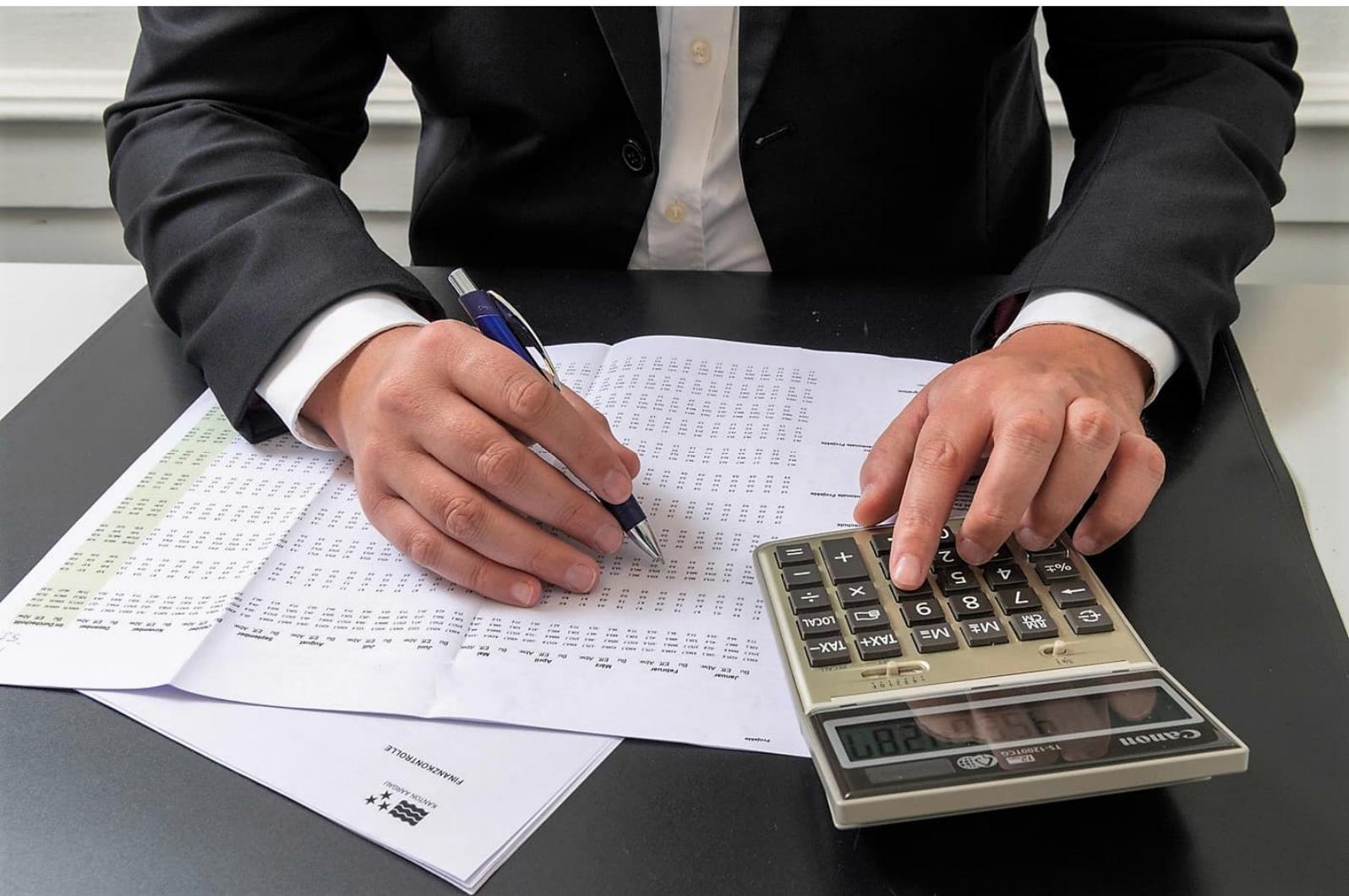


Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle 2022





Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Wichtigste Ergebnisse	4
1.1 Hervorzuhebende Revisionen	4
1.2 Grosser Rat, Gerichte, Datenschutz	7
1.3 Regierungsrat, Staatskanzlei	7
1.4 Departement Volkswirtschaft und Inneres	8
1.5 Departement Bildung, Kultur und Sport	12
1.6 Departement Finanzen und Ressourcen	17
1.7 Departement Gesundheit und Soziales	22
1.8 Departement Bau, Verkehr und Umwelt	26
2 Tätigkeit der Finanzkontrolle	31
2.1 Zweck und Aufgaben der Finanzkontrolle	31
2.2 Stellung und Organisation der Finanzkontrolle	33
2.3 Qualitätssicherung	36
2.4 Zufriedenheitsumfrage aus dem Jahr 2021	37
2.5 Auswertungen zum Jahr 2022	38
2.6 Ausblick	42
3 Übersicht über die Revisionen 2022	45
3.1 Grosser Rat, Gerichte, Datenschutz	45
3.2 Regierungsrat, Staatskanzlei	45
3.3 Departement Volkswirtschaft und Inneres	46
3.4 Departement Bildung, Kultur und Sport	47
3.5 Departement Finanzen und Ressourcen	48
3.6 Departement Gesundheit und Soziales	49
3.7 Departement Bau, Verkehr und Umwelt	50

Vorwort



Liebe Leserschaft

Die hohe Transparenz im vorliegenden Tätigkeitsbericht verfolgt das Ziel, das Vertrauen der Bürger in die kantonale Verwaltung zu fördern. Die Finanzkontrolle Aargau durfte, basierend auf ihren Revisionen, auch im Jahr 2022 feststellen, dass die Aufgaben der Verwaltung im Wesentlichen ordnungs- und rechtmässig sowie wirtschaftlich verrichtet wurden. Mit ihren Revisionen zeigt die Finanzkontrolle jedoch auch Schwachstellen und Optimierungspotential auf. Sie unterstützt damit die Exekutive und Legislative bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufsichtsfunktion. Der Bericht vermittelt einen Überblick über die Finanzkontrolltätigkeit und die wichtigsten Ergebnisse des Jahres 2022.

Bei mindestens 5 Schwerpunktrevisionen zeigte die Finanzkontrolle Optimierungspotential in Bezug auf die Digitalisierung von Prozessen auf. Bemängelt wurde, dass aufgrund von fehlenden automatisierten Schnittstellen erhöhtes Fehlerpotential und grosser manueller Aufwand besteht. In der Regel sind sich die Verantwortlichen des vorhandenen Verbesserungspotentials bewusst. Oft ist es eine Frage der vorhandenen Ressourcen und des Initialaufwands, der dazu führt, dass die Optimierungen nicht rasch umgesetzt werden.

Auch die Finanzkontrolle hat eigene interne Ressourcen genutzt, um das Projekt der Digitalen Transformation voranzutreiben. Erstes Etappenziel war die Einführung einer neuen Audit-Software für die generelle Projektführung, die Leistungserfassung und die Dokumentation der Finanzaufsichtsrevisionen. Dieses Ziel wurde erreicht. Zukünftig werden alle Revisionen ausschliesslich digital bearbeitet und dokumentiert. Ausserdem wurde ein weiteres neues IT-Programm eingeführt, welches künftig zur Überprüfung der Massnahmenumsetzung genutzt wird.

Für das entgegengebrachte Vertrauen und die Unterstützung der Arbeit dankt die Finanzkontrolle dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und den Geprüften. Einen besonderen Dank richte ich auch an die Mitarbeitenden der Finanzkontrolle für ihr Engagement und ihre wertvolle Arbeit.

***Karin Eugster**, Leiterin Finanzkontrolle*



Wichtigste Ergebnisse

1.1 Hervorzuhebende Revisionen

Die Finanzkontrolle beurteilte, ob der Jahresbericht mit Jahresrechnung 2021 des Kantons Aargau den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die wichtigsten Prüfungsergebnisse werden in den Kapiteln 1.2 bis 1.8 wiedergegeben. Gesamthaft konnte die Finanzkontrolle in ihrer Berichterstattung vom 19. April 2022 (Revisionen 0888 / 0875) ein *uneingeschränktes Prüfungsurteil* abgeben und den *Jahresbericht mit Jahresrechnung 2021 zur Abnahme empfehlen*.

Mit der *Revision 0849* konnte im Aufgabenbereich *255 Straf- und Massnahmenvollzug* die Ordnungs- und Rechtmässigkeit des *Beschaffungswesens* im Grundsatz bestätigt werden. Die Prüfung zeigte jedoch auf, dass im Bereich der Beschaffung von medizinischen Leistungen für Gefangene Verbesserungspotential existierte. Die Verantwortlichen werden daher im Jahr 2023 (soweit möglich) *überprüfen, ob* die telefonischen Konsultationen ausserhalb der Geschäftszeiten der letzten 2 Jahre *korrekt fakturiert wurden*, ob die Covid-19-Impfungen der Gefangenen an den Bund weiterverrechnet werden können und ob die Rabattierung für Medikamentenlieferungen der letzten beiden Jahre korrekt erfolgte. Zu viel bezahlte Beträge werden bis Ende 2023 zurückgefordert. Ausserdem wird erwogen, den Gesamtprozess für den Bezug von Medikamenten insofern anzupassen, dass die Abrechnung der verordneten Medikamente direkt von der Apotheke mit der Krankenkasse erfolgt, ohne dass der Kanton die verordneten Medikamente vorfinanziert. Der *Rückerstattungsprozess* könnte somit *erheblich vereinfacht* und unvollständige Rückerstattungen vermieden werden.

Mit der neuen Ressourcensteuerung für die Volksschulen ab 1. Januar 2022 wurden die komplexen, einschränkenden und antragsbasierten Ressourcierungsabläufe durch Schülerinnen- und Schülerpauschalen ersetzt, welche durch Zuteilungskriterien definiert sind. Berechnet werden die Ressourcen gestützt auf die Grösse der Schule, die besonderen sprachlichen und sozialen Herausforderungen sowie auf die besonderen Gegebenheiten an kleinen Schulen und Schulstandorten. Die Finanzkontrolle hat mit der *Revision 0823* die *erstmalige Zuteilung der Ressourcen auf die Schulen* geprüft. Die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ressourcenzuteilung konnte bestätigt werden. In diesem Zusammenhang wurde ausserdem bei der *Kreisschule Unteres Fricktal (0923)* und der *Schule Birr (0924)* der *Personalaufwand Lehrpersonen* geprüft. Die Ordnungs- und Rechtmässigkeit des Personalaufwands für Lehrpersonen konnte in beiden Fällen mit Ausnahmen bestätigt werden. Die Finanzkontrolle sah insbesondere Abklärungsbedarf in Bezug auf *zusätzlich abgerechnete Leistungen*. Die aufgezeigten Sachverhalte hatten

einzelnen betrachtet eine relativ geringe finanzielle Auswirkung auf den Personalaufwand Lehrpersonen des Kantons Aargau. Sie können jedoch eine wesentliche Bedeutung für die künftige Praxis der Schulen insbesondere im Hinblick auf die Abrechnung mit dem Kanton haben.

Der Kanton zahlt im Zusammenhang mit dem Bildungsangebot der beruflichen Grundbildung Beiträge an überbetriebliche Kurse (üK). Bereits bei einer Prüfung¹ im Jahr 2018 hatte die Finanzkontrolle bemängelt, dass bei einigen Anbietern von üK die Beiträge der Lehrbetriebe und des Kantons die Vollkosten teilweise deutlich überstiegen. Bei der Prüfung im Jahr 2022 der *Überbetriebliche Kurse der Berufsbildung (0928)* hat die Finanzkontrolle die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Beiträge für die überbetrieblichen Kurse und die kantonale Aufsicht beurteilt. Dabei kam sie zur Schlussfolgerung, dass beides grundsätzlich gegeben war. Bemängelt wurde jedoch, dass im Jahr 2022 weiterhin Organisationen mit hohen aufgelaufenen Ertragsüberschüssen existierten. Die Rechtmässigkeit des Kantonsbeitrags 2 ist durch die Verordnung² und die Leistungsvereinbarung mit den einzelnen Organisationen direkt mit der Vermeidung von Ertragsüberschüssen durch tiefere Beiträge von den Ausbildungsbetrieben verknüpft. Für weitere Kantonsbeiträge 2 an Organisationen mit hohen aufgelaufenen Ertragsüberschüssen ist daher die Rechtsgrundlage nicht mehr gegeben. Die von der zuständigen kantonalen Abteilung laufend durchgeführten Analysen zeigten, dass bei den üK-Organisationen teilweise wesentliche Bestände von Eigenkapital aufgelaufen sind. Die Verantwortlichen hatten 13 üK-Organisationen mit einem kumulierten Ertragsüberschuss von gesamthaft rund 9,4 Millionen Franken identifiziert. Die üK-Organisationen mit *Ertragsüberschüssen* von mehr als Fr. 100'000.- wurden im Anschluss an die Revision vom Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) schriftlich kontaktiert. Im Schreiben wurde verlangt, dass die aufgelaufenen Ertragsüberschüsse *innert zu vereinbarender Frist* auf unter Fr. 100'000.- *sinken*, insbesondere durch die Senkung der Beiträge der Lehrbetriebe.

Die Finanzkontrolle hat eine *Rechtmässigkeitsprüfung der Entschädigung³ der Spitäler für Vorhalteleistungen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie (0878)* durchgeführt. Die Prüfung ist im Kontext der Anfänge der Covid-19-Pandemie zu sehen. Dabei ist zu erwähnen, dass die Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) innert kürzester Zeit und unter den damaligen ausserordentlichen Umständen mit den bestehenden Ressourcen die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Finanzierung der Vorhalteleistungen erarbeitete und darauf basierend das Prüfverfahren definierte und durchführte. Zudem sind an dieser Stelle die grossen Anstrengungen der Spitäler zur Bewältigung der Pandemie zu würdigen, welche durch die Covid-19-Pandemie und den Vorgaben von Bund und Kanton entstanden sind. Als oberstes Organ der Finanzaufsicht war es die Aufgabe der Finanzkontrolle, im Zusammenhang mit dieser Prüfung die resultierenden Risiken aufzuzeigen. Basierend auf den durchgeführten Prüfungshandlungen kam die Finanzkontrolle zum Schluss, dass die Rechtmässigkeit der Entschädigung der Spitäler für Vorhalteleistungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie nicht abschliessend beurteilt werden konnte. Es verblieb ein wesentliches *Risiko*, dass *Nicht-Covid-19-bedingte Ertragsausfälle* oder *Zusatzkosten* in den ermittelten *Auszahlungsbeträgen* enthalten sind.

Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2017 die nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI) für den Zeitraum 2018–2022 verabschiedet. In der Strategie wurden 17 Massnahmen

¹ Prüfung der Schlussabrechnung des Verpflichtungskredits «Erhöhung der Beiträge an die Anbieter von überbetrieblichen Kursen (üK)» mit Revision Nr. 2018-0459

² § 62 Abs. 1^{bis} Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW; SAR 422.211)

³ Entschädigungen für das Jahr 2020

definiert, mit denen der Bundesrat die Versorgungssicherheit in der Schweiz erhalten und in wesentlichen Bereichen verbessern wollte. Unter anderem hatte der Bundesrat den jeweils zuständigen Aufsichts- und Regulierungsbehörden den Auftrag erteilt, in allen Sektoren der kritischen Infrastrukturen zu prüfen, ob es erhebliche Risiken für gravierende Versorgungsstörungen gab. Zudem sollten Massnahmen getroffen werden, um solche Risiken zu reduzieren. Aus der SKI 2018-2022 und aus den relevanten rechtlichen Grundlagen liessen sich aus Sicht der Finanzkontrolle folgende wesentlichen Aufgaben für den Kanton Aargau ableiten: 1. Erarbeitung Vorsorgeplanungen zur Bewältigung von Katastrophen, Grossereignissen und Notlagen (im Kontext kantonaler Risikoanalysen), 2. Erarbeitung Objektdossier Bevölkerungsschutz für wichtige Objekte (Einsatzplanung), 3. Führung kantonalen SKI-Inventar, 4. Erarbeitung einer kantonalen SKI-Strategie und 5. Festhalten SKI-Aufgaben auf kantonaler Ebene. Ziel der Prüfung in der *Sektion Katastrophenvorsorge* der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) war unter anderem die Beurteilung der Recht- und Ordnungsmässigkeit der Aufgabenerfüllung im Bereich Katastrophenvorsorge (0934). Zum Revisionszeitpunkt wurde die *Gefährdungsanalyse* für den Kanton Aargau *überarbeitet*. Die Finanzkontrolle wies insbesondere in Bezug auf diesen laufenden Überarbeitungsprozess in verschiedenen Bereichen auf *Verbesserungsbedarf* hin.



1.2 Grosser Rat, Gerichte, Datenschutz

Die *Jahresrechnungsprüfung 2021 (0887)* ergab, dass die Buchführung und die Jahresrechnung der Gerichte Kanton Aargau (GKA) den finanzrechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Finanzkontrolle bestätigte zudem, dass sämtliche Follow-up Punkte aus vorgängigen Revisionen erledigt wurden.

AB 710 Rechtsprechung

Konkursamt des Kanton Aargau (0939) – Die Finanzkontrolle überprüfte die Ordnungsmässigkeit der Buchführung, Rechnungsführung und Geschäftsführung in den Amtsstellen Oberentfelden, Baden und Brugg was auch bestätigt werden konnte. Es wurde jedoch festgehalten, dass ein Paradigmenwechsel in Bezug auf die Zusammenfassung aller Bezirke in einen Buchungskreis zum Wegfall einer wichtigen Kontrolle führte. Zudem stellte die Finanzkontrolle fest, dass nicht alle auf kantonale Institutionen lautenden Bankkonten in der Staatsrechnung bilanziert waren. Die Fallabrechnungen wurden stichprobenweise in der Amtsstelle Brugg geprüft und es konnte festgehalten werden, dass diese grundsätzlich ordnungsgemäss erfolgten. Ausserdem wurde das IKS in Bezug auf die Finanzbuchhaltung gemäss der Weisung über das interne Kontrollsystem erstellt. Eine gemäss Art. 14 SchKG vorgesehene jährliche Prüfung der Geschäftsführung des Konkursamts des Kantons Aargau seitens der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission wurde bislang jedoch nicht durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

1.3 Regierungsrat, Staatskanzlei

Die Finanzkontrolle hat die *Jahresrechnung* der Staatskanzlei (SK) für das per 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft (0881). Die Buchführung und die Jahresrechnung der SK entsprechen den finanzrechtlichen Vorgaben. Die Finanzkontrolle wies im Bericht darauf hin, dass für die Berechnung der Rückstellungen Ruhegehälter der Regierungsräte noch nicht die neuen versicherungstechnischen Grundlagen verwendet worden sind und bei einem Informatikprojekt die buchhalterische Abbildung der Inbetriebnahme zu spät erfolgte und entsprechend die planmässige Abschreibung nicht vorgenommen wurde.

AB 120 Zentrale Stabsleistungen

Wahlen und Abstimmungen (0951) – Fokus der Revision war die Beurteilung der Recht- und Ordnungsmässigkeit der Prozesse für die kantonalen Abstimmungen und die Wahlen des Grossrats, was aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen bestätigt werden konnte. Beanstandet wurde, dass zum Revisionszeitpunkt keine Regelung existierte, die bei der Information der Stimmberechtigten (Broschüre mit Erklärungen zu den Abstimmungsvorlagen) den Referendum- und Initiativkomitees gleich viel Platz für ihre Argumente einräumt wie dem Regierungsrat und dem Grossen Rat. Gemäss Stellungnahme wurde beim neuen Gestaltungskonzept für die kantonalen Abstimmungserläuterungen auf eine weitergehende Regelung hinsichtlich des zur Verfügung stehenden Platzes bewusst verzichtet. Weiter kritisierte die Finanzkontrolle, dass das Kreisschreiben des Bundes aus dem Jahr 2006 über Massnahmen zur Qualitätssicherung bei der brieflichen Stimmabgabe⁴ nur teilweise umgesetzt wurde. Die Qualitätssicherung der brieflichen Stimmabgabe im Kanton Aargau werde gemäss Stellungnahme durch

⁴ Massnahmen, um Risiken und potentielle Missbräuche bei der brieflichen Stimmabgabe zu vermeiden

diverse bestehende Massnahmen (basierend auf den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen) genügend gewährleistet. Dennoch werde die Staatskanzlei die im Kreisschreiben erwähnten Risiken und Anordnungen erneut überprüfen und für den Kanton Aargau neu beurteilen. Zudem fehlten Ausführungsbestimmungen für die Aufsicht über kantonale Abstimmungen und ein Aufsichtskonzept bei den Wahlen des Grossen Rats. Die Staatskanzlei wird diesbezüglich Abklärungen vornehmen, ob aus den bestehenden rechtlichen Grundlagen ein entsprechender Auftrag abzuleiten ist. Im Weiteren empfahl die Finanzkontrolle zu überprüfen, ob bei Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials Handlungsbedarf seitens Kanton besteht. Entsprechende Schlussfolgerungen zu Vorfällen werden gemäss Stellungnahme zukünftig im Schlussbericht des Fachbereichs festgehalten.

1.4 Departement Volkswirtschaft und Inneres

Die *Jahresrechnung* des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) wurde für das per 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft (0882). Die Finanzkontrolle bestätigte, dass die Buchführung und die Jahresrechnung den finanzrechtlichen Vorgaben entsprechen. Bei einem Aufgabenbereich wurde eine zu kompensierende Budgetüberschreitung festgestellt. Sämtliche Follow-up Punkte aus früheren Revisionen wurden umgesetzt.

Aufgrund der *Zwischenrevision* zur *Jahresrechnung 2022* des DVI (0889) konnte die Finanzkontrolle bestätigen, dass die Buchführung ordnungsmässig war. Festgestellt wurde Verbesserungspotential bei der Rechnungsstellung zur Rückforderung von Unterstützungsbeiträgen bei Empfängern von Covid-19 Härtefallmassnahmen. Diese erfolgte vor Ablauf der entsprechenden Einspracheferien. Zudem bestand Verbesserungspotential betreffend die Abrechnung von Verpflichtungskrediten.

Die Finanzkontrolle überprüfte im Auftrag der Eidgenössischen Spielbankenkommission (0911), ob die Betriebsprozeduren innerhalb einer Spielbank die gesetzlichen Vorgaben respektieren, das geforderte Qualitätsniveau aufweisen und ob die internen Vorgaben auch eingehalten wurden. Als Revisionsstelle des Vereins GERES-Community hat die Finanzkontrolle die Jahresrechnung nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (0912) geprüft. Zudem überprüfte die Finanzkontrolle die Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung des Jugendheims Aarburg (0904).

AB 100 Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte

Rechnungsführungsprüfung des Generalsekretariats DVI (0857) – Die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung war gegeben. Die Finanzkontrolle stellte jedoch fest, dass einem Verpflichtungskredit zuzuordnende Eigenleistungen von Mitarbeitenden des ordentlichen Stellenplans in der Investitionsrechnung statt im Globalbudget geführt wurden. Zudem fand keine Dokumentation der jährlich notwendigen Überprüfung der Risikobeurteilung statt.

AB 210 Polizeiliche Sicherheit

Die Prüfung des *Jahresberichts 2021* ergab (0896), dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt war. Im Bereich der Dokumentation der jährlichen Risikobeurteilung und der Darstellung und Kommentierung eines

Entwicklungsschwerpunkts gab es Verbesserungspotential. Die von der Finanzkontrolle empfohlenen Anpassungen konnten entweder noch vor der definitiven Drucklegung umgesetzt werden oder sollen künftig bei der Erstellung korrekt umgesetzt werden.

Kreditabrechnung Ablösung RAPOL (0954) – Die Überprüfung der Kreditabrechnung hatte ergeben, dass die Ordnungsmässigkeit der Kreditabrechnung im Wesentlichen gegeben war, die Darstellung jedoch teilweise nicht im Einklang mit den Vorgaben der relevanten Rechtsgrundlagen und den Kreditbeschlüssen war. Die Finanzkontrolle stellte einerseits fest, dass die Ausführungen zu der Zielerreichung und der Terminplanung nicht mit den Ausführungen des Botenschaftstexts übereinstimmten. Zudem fehlten Informationen zu den umfangreichen Nachträgen im Teilprojekt Rapportierung. Die Abrechnung des wiederkehrenden Aufwands erfolgte andererseits nicht gemäss den finanzrechtlichen Vorgaben⁵, da die Wartungskosten nach Inbetriebnahme der Software im falschen Funktionsbereich geführt wurden. Bei den Auftragsvergaben an einen externen Dienstleister fehlten ausserdem die gemäss § 13 Abs. 5 VAF (SAR 612.311) notwendigen zweiten Unterschriften. Verbesserungspotential sah die Finanzkontrolle ausserdem im Zusammenhang mit der Anwendung des Submissionsdekrets, da drei zeitnahe Aufträge, die sich gesamthaft auf über Fr. 200'000.- summierten, freihändig vergeben wurden. Die Empfehlungen der Finanzkontrolle wurden zukunftsgerichtet abgegeben. Die geprüfte Kreditabrechnung über einen einmaligen Aufwand von Fr. 3'636'924.- mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 163'076.- und einem wiederkehrenden Aufwand von Fr. 91'000.- Franken mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 3'020.60 empfahl die Finanzkontrolle zu genehmigen.

AB 225 Migration und Integration

Die Prüfung des *Jahresberichts 2021* ergab (0897), dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt war. Die von der Finanzkontrolle empfohlenen Kommentaranpassungen bei den Zielen und den Finanziellen Steuergrossen konnten noch vor der definitiven Drucklegung umgesetzt werden. Ebenfalls sofort umgesetzt wurden die notwendigen Anpassungen bei den Ist-Werten von Zielindikatoren. Empfohlen wurde ausserdem, künftig die jährliche Risikobeurteilung nachvollziehbar zu dokumentieren

AB 235 Register und Personenstand

Grundbuchamt Laufenburg (0921) – Aufgrund der Feststellung aus den Prüfungshandlungen konnte die Buchführung und Rechnungslegung des Grundbuchamts Laufenburg als ordnungsgemäss beurteilt und die Grundbuchabgaben und Gebühren als grundsätzlich rechtmässig bestätigt werden. Beanstandet wurden jedoch die zwischen der Fachapplikation und der Buchhaltungssoftware bestehenden Medienbrüche. Zudem ist der Schutz kritischer Felder bei einem Hilfsmittel (Excel-Datei) des Fakturierungsprozesses zu überprüfen. Ebenfalls wurde bemängelt, dass getätigte Auslagen wie Porti und Telefon nicht immer verrechnet wurden. Diese Empfehlungen wurden zur Umsetzung entgegengenommen. Weiter ergab die Prüfung, dass die Aufbewahrungsvorgaben⁶ bei Papierunterlagen teilweise nicht eingehalten waren, da aufgrund von Statik-Problemen bei den Räumlichkeiten des Grundbuchamts Laufenburg die Unterlagen nicht speziell vor Brand und Wasserschaden geschützt sind. Gemäss Stellungnahme ist ein

⁵ Handbuch über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (HAF)

⁶ Gemäss Art. 36 Abs. 1 GBV (SR 211.432.1) sind das Hauptbuch und die Hilfsregister des Papiergrundbuchs, einschliesslich der ausgeschiedenen Hauptbuchblätter geordnet, unbefristet und sicher aufzubewahren. Das gleiche gilt gemäss Art. 37 Abs. 2 GBV für die für die Eintragungen in das Hauptbuch massgebenden Belege.

weitergehender Schutz der Papierdokumente mit den entsprechenden Immobilien und deren Ausstattung nur mit einem ausserordentlich grossen finanziellen Zusatzaufwand erreichbar und angesichts der bekannten Risiken kaum verhältnismässig.

Kreditabrechnung Aufbau und Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) (0948) – Die Prüfung ergab, dass die Kreditabrechnung ordnungsgemäss und im Einklang mit den Vorgaben der relevanten Rechtsgrundlagen dargestellt worden ist. Die Kreditunterschreitung von rund 54.63 % begründete sich hauptsächlich durch tiefere Kosten der externen Dienstleistungen. Diese fielen deutlich tiefer aus, da das Scanning der Rechtsvorschriften intern erfolgte und die Darstellungsmodelle automatisch erzeugt werden konnten. Des Weiteren resultierten tiefere Kosten für die Erstellung/Realisierung der Infrastruktur, da auf bereits bestehende Standardprodukte (ÖREB-Server und ÖREB-Client) anderer Kantone gesetzt wurde, welche "kostenlos" übernommen werden konnten. Die Finanzkontrolle empfahl die Kreditabrechnung mit einem einmaligen Aufwand von brutto Fr. 925'523.78 (Kreditunterschreitung Fr. 1'114'476.22) sowie beim wiederkehrenden Aufwand von brutto Fr. 51'308.30 (Kreditunterschreitung Fr. 48'691.70) zu genehmigen.

AB 240 Gemeindeaufsicht und Finanzausgleich

Gemeindedatenaustausch Leistungsgruppe 240.30 (0847) – Die Recht- und Ordnungsmässigkeit der wesentlichen Prozesse für den Datenaustausch war grundsätzlich gegeben. Die Finanzkontrolle bemängelte jedoch, dass der Publikationspflicht⁷ einer Liste der an das kantonale Register angeschlossenen Organe bisher noch nicht nachgekommen wurde. Ausserdem wurde aufgezeigt, dass ein gewisses Risiko zu umfassender Zugriffsberechtigungen auf das kantonale Einwohnerregister bestand. Des Weiteren wurde empfohlen, das vorhandene Potential zur weiteren Qualitätssteigerung, der seitens Gemeinden gelieferten Daten, zu nutzen. Die Benutzeradministration für GERES⁸ erfolgte bisher mittels manueller Nachführung in Excel-Listen, was zeitaufwändig und fehleranfällig ist. Bis zur erfolgreichen Umsetzung des Projekts BenRoIGA⁹ sind daher aus Sicht der Finanzkontrolle Massnahmen zu ergreifen, um die resultierenden Risiken zu minimieren. Des Weiteren wurde Verbesserungspotential bei der Kontrollausführung im Rahmen der Belegfreigabe aufgezeigt. Die Follow-up-Prüfung hatte ergeben, dass die Umsetzung der Empfehlungen aus einer vorgängigen Revision teilweise erfolgt war. Die Finanzkontrolle hielt jedoch fest, dass nach wie vor keine Beurteilung der generellen IT-Kontrollen für die IT-Applikation GERES vorgenommen wurde und noch keine Beschreibung der IKS-relevanten Prozesses "Ergänzungsbeiträge" vorlag. Zudem wurde die Unterscheidung Standard- versus Querschnittsprozess und der daraus abgeleiteten unterschiedlichen Zuständigkeiten des Aufgabenbereichs noch nicht konsequent vorgenommen. Es bestand ausserdem teilweise Verbesserungsbedarf bei der IKS-Dokumentation von Kontrollmassnahmen und Ausbaubedarf betreffend angewandter Methoden bei der Überwachung des IKS.

⁷ § 17 Abs. 1 Bst. e der Register- und Meldeverordnung (RMV; SAR 122.212)

⁸ die von der Gemeindeabteilung betriebene kantonale Plattform, die den Datenaustausch von Personen- und Objektdaten ermöglicht.

⁹ Projekt zur Digitalisierung der GERES Benutzer- und Rollenadministration bei der kantonalen Einwohnerplattform und zur Selbstverwaltung dieser Administration bei den Organisationen (u.a. Gemeinden)

AB 255 Straf- und Massnahmenvollzug

Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung des Beschaffungswesens (0849) – Es wurde in diesem Aufgabenbereich eine Beurteilung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit des Beschaffungswesens vorgenommen. Dies konnte im Grundsatz bestätigt werden. Es wurde jedoch festgestellt, dass Überprüfungsbedarf besteht bei den für Telemedizin abgerechneten Leistungen. So wurde die Anzahl der telefonischen Konsultationen ausserhalb der Geschäftszeiten seitens der JVA Lenzburg nicht kontrolliert. Das wird, soweit möglich, nachgeholt und allfällig zu viel abgerechnete Pauschalbeträge der letzten 2 Jahre werden zurückgefordert. Überdies wurde von der Finanzkontrolle empfohlen, zu prüfen, ob die Kosten der Covid-19-Impfung der Gefangenen an den Bund weiterverrechnet werden können. Für Medikamentenlieferungen wurde im Jahr 2020 nach den GATT/WTO-Vorschriften eine Ausschreibung im offenen Verfahren durchgeführt. Seither werden die Medikamente fast ausschliesslich vom entsprechenden Anbieter bezogen, was für die Jahre 2021 bis 2022 rund Fr. 640'000.- ausmachte. Die Prüfung ergab, dass die vereinbarten Rabatte auf den Rechnungen nicht in Abzug gebracht wurden. Die Finanzkontrolle empfahl daher, zu überprüfen, ob rückwirkend der Rabatt von 75 % auf Bestellungen geltend gemacht werden kann. Das Amt für Justizvollzug prüft die bisherigen Abrechnungen des Lieferanten bezüglich unterbliebener Rabattgewährung und wird zu viel bezahlte Beträge ab Vertragsbeginn (1. Januar 2021) bis Ende 2023 zurückfordern. Zudem wird mit dem Lieferanten geprüft, ob die Rabatte separat auf der Rechnung ausgewiesen werden können, um künftig die materielle Prüfung zu erleichtern. Der Gesamtprozess für den Bezug von Medikamenten könnte aus Sicht der Finanzkontrolle erheblich verbessert werden, wenn die Abrechnung der verordneten Medikamente direkt von der Apotheke mit der Krankenkasse erfolgt, ohne dass der Kanton die verordneten Medikamente vorfinanziert. Der Rückerstattungsprozess könnte somit erheblich vereinfacht und unvollständige Rückerstattungen vermieden werden. Das Amt für Justizvollzug hat gemäss Stellungnahme unabhängig von der Prüfung durch die Finanzkontrolle Verbesserungspotential im Prozess der Abrechnung der Medikamente der Gefängnisinsassen ausgemacht. Die Anpassung des Prozesses gemäss Empfehlung wird nun geprüft, mit dem Ziel der anschliessenden Umsetzung bis Ende 2023. Des Weiteren hat die Finanzkontrolle empfohlen, eine grundsätzliche Kosten-Nutzen-Analyse der ausgelagerten medizinischen Leistungen vorzunehmen.

Kreditabrechnung Massnahmen gegen Einbruchdiebstähle und Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit Asylsuchenden (0771) – Die Überprüfung der Kreditabrechnung hatte ergeben, dass die Ordnungsmässigkeit der Kreditabrechnung im Wesentlichen gegeben war und es wurde empfohlen, die vorliegende Kreditabrechnung über Fr. 4'695'672.- und einer Kreditunterschreitung von Fr. 1'904'328.- zu genehmigen. Bemängelt wurde jedoch Folgendes: Da der Verpflichtungskredit teilweise nur aufgrund von Schätzungen von den ordentlichen im Globalbudget geführten Aufgaben abgegrenzt werden konnte, wurde ein Teil des Sachaufwands mittels Umbuchungen vom Globalbudget dem Verpflichtungskredit belastet (insgesamt ca. Fr. 1'700'000.-). Die Belege zu diesen Umbuchungen waren nicht vollständig nachvollziehbar. Zudem waren sie nicht visiert. Mangels nachträglicher Problembhebungsmöglichkeit, wurde empfohlen, für künftige Kreditabrechnungen sicher zu stellen, dass allfällige Umbuchungen mittels klar nachvollziehbarer Berechnungen dokumentiert und in Übereinstimmung mit den finanziellen Kompetenzregelungen visiert sind. Die letzten im vorliegenden Verpflichtungskredit enthaltenen Buchungen datierten auf den 31. Dezember 2018, womit zwischen der letzten Buchung und dem Abschlussbericht vom 22. September 2022 mehr als drei Jahre lagen. Es

wurde daher bemängelt, dass die Vorgaben zur zeitgerechneten Schlussabrechnungserstellung nicht eingehalten wurden. Ausserdem wurde festgestellt, dass die jährlichen Kosten für die privaten Sicherheitsdienstleistungen in den Jahren 2014 bis 2016 den Wert von Fr. 150'000.- überstiegen. Die Aufträge wurden jeweils halbjährlich mit freihändiger Vergabe an eine private Firma erteilt. Diese Praxis stellte einen Verstoß gegen das Submissionsdekret¹⁰ dar.

1.5 Departement Bildung, Kultur und Sport

Die Finanzkontrolle hat die *Jahresrechnung* des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) für das per 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft (0883). Die Buchführung und die Jahresrechnung des BKS entsprachen den finanzrechtlichen Vorgaben. Beanstandet wurde die Bilanzierung eines Bankkontos über das Eigenkapital statt über das Fremdkapital. Weiter wurde bemängelt, dass die Rückforderung eines den rechtlich zulässigen Höchstwert des Rücklagenfonds des Vereins ask! übersteigenden Betrags nur teilweise stattgefunden hatte. Aufgrund der unvollständigen Rückerstattung hat die Finanzkontrolle im Auftrag der Finanzkontrolldelegation dem Regierungsrat beantragt, das BKS mit der Rückforderung der ausstehenden 2 Millionen Franken zu beauftragen. Der Regierungsrat hat den Antrag abgelehnt. Da die Finanzkontrolle mit dem Entscheid nicht einverstanden war, wurde der entsprechende Antrag an die Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) weitergeleitet und von dieser gutgeheissen.

In der *Zwischenrevision* zur *Jahresrechnung 2022* (0890) hat die Finanzkontrolle geprüft, ob die Buchführung und Rechnungslegung ordnungsmässig war für die zum Revisionszeitpunkt verbuchten Aufwände und Erträge. Die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung war gegeben. Aufgezeigt wurde Verbesserungspotential in verschiedenen Bereichen der Kreditführung und -abrechnung.

Im Zusammenhang mit ihrer Finanzaufsichtstätigkeit hat die Finanzkontrolle nach dem Schweizer Prüfungsstandard 920 «Vereinbarte Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen» (0807) die Korrektheit des Übertrags aus den entsprechenden Drittmittelkonten der FHNW in die Zusammenstellung des Zentrums für Demokratie Aarau (ZDA) geprüft. Als Revisionsstelle der Karl Herr-Stiftung (0913) und der Aargauischen Kulturstiftung Pro Argovia (0914) hat die Finanzkontrolle die Jahresrechnungen nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision beurteilt. Sie hat ausserdem gemäss der Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds¹¹ die Jahresrechnung 2021 des Swisslos-Sportfonds des Kantons Aargau (Fondsbestandsentwicklung; ausbezahlte Beiträge) geprüft (0871). Die Finanzkontrolle bestätigte, dass die Jahresrechnung 2021 mit den finanzrechtlichen Vorgaben sowie der Swisslos-Sportfonds-Verordnung übereinstimmt. Die stichprobenweise Überprüfung der Beitragsverwendung aus dem Swisslos-Sportfonds zeigte auf, dass in einigen Fällen der späteren Überwachung grosse Bedeutung zukommt. So ist zum Teil im Nachgang zu überwachen, ob der Beitrag respektive allfällig erzielte Gewinne korrekt verwendet werden. Die Finanzkontrolle gab diesbezüglich entsprechende Empfehlungen ab. Die Finanzkontrolle hatte erstmalig die Jahresrechnung der neu gegründeten Stiftung Sportförderungen Schweiz (0877) geprüft. Nach Beurteilung der Finanzkontrolle entsprach die Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz und

¹⁰ Submissionsdekret (SubmD; SAR 150.910; aufgehoben am 23.03.2021 per 01.07.2021)

¹¹ Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds (SLFSV; SAR 611.114)

den reglementarischen Bestimmungen. Somit empfahl die Finanzkontrolle die Jahresrechnung zu genehmigen.

AB 100 Zentrale Dienstleistungen und Projekte BKS

BKS-Teil 300: Beurteilung des internen Kontrollsystems (0917) - Bei der Beurteilung, ob das interne Kontrollsystem gemäss der Weisung IKS erstellt wurde, stellte die Finanzkontrolle fest, dass die Kontrollen einen sehr hohen Standard aufweisen. Bemängelt wurde aber, dass beim Prozess "Lohnlauf" das Risiko- und Kontrollinventar fehlte. Weiter stellte die Finanzkontrolle bei anderen Prozessen Anpassungsbedarf bei verschiedenen Punkten der Risiko- und Kontrollinventare fest. Zudem bestand aufgrund von fehlenden, unklaren oder widersprüchlichen Informationen bei einigen Prozessen Verbesserungspotential betreffend die Kontrollmassnahmen und bei einer Prozessbeschreibung existierte Ergänzungsbedarf. Sämtliche Empfehlungen wurden zur Umsetzung aufgenommen.

AB 310 Volksschule

Neue Ressourcierung Volksschule (0823) - Ziel der Schwerpunktprüfung war es, anhand der Ressourcenüberträge des Schuljahrs 2020/21 und der Ressourcierung des Schuljahrs 2021/22 zu beurteilen, ob die Ressourcenzuteilung gemäss der «neuen Ressourcierung Volksschule» ordnungs- und rechtmässig war. Aufgrund der Prüfungshandlungen konnte dies bestätigt werden. Die Finanzkontrolle wies aber im Bericht darauf hin, dass die wesentliche Berechnungsgrundlage für die Ressourcierung eine äusserst komplexe Excel-Datei ist und entsprechend zu beurteilen war, ob hier die generellen IT-Kontrollen eingehalten sind.

Kreisschule Unteres Fricktal: Personalaufwand Lehrpersonen (0923) - Die Prüfung der Entlohnung bei der Kreisschule Unteres Fricktal zeigte, dass die Ordnungs- und Rechtmässigkeit des Personalaufwands für Lehrpersonen bis auf die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen gegeben war. Es wurde bemängelt, dass einzelne Lektionen für Hausaufgabenhilfen vergütet und dem Kanton statt dem Schulträger belastet wurden. Weiter wurden Anstellungsverträge für Stellvertretungen abgeschlossen, für welche der Bezug zu einer gemeldeten und bewilligten Absenz fehlte, womit die Rechtmässigkeit fraglich war. Des Weiteren hat die Finanzkontrolle festgestellt, dass dem Kanton eine beträchtliche Anzahl von zusätzlichen Leistungen verrechnet wurden, deren Rechtsgrundlage unklar war. Insbesondere wurde die Betreuung von Schülerinnen und Schülern während disziplinarischen Massnahmen, das Aufräumen und den Unterhalt einer Chemie-Sammlung sowie Lektionen für die Besprechung mit Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine vergütet. Aufgrund der erhaltenen Unterlagen und Auskünfte war für die Finanzkontrolle plausibel, dass die abgegoltene Leistungen erbracht wurden. Unklar war jedoch, inwiefern diese Leistungen mit den bestehenden Anstellungen abgedeckt waren, beziehungsweise inwiefern die zusätzlichen Abgeltungen zu Lasten des Kantons rechtlich zulässig waren. Gemäss Stellungnahme war die Kreisschule mit der Interpretation der Finanzkontrolle nicht einverstanden. Das BKS hat die Punkte zur Umsetzung aufgenommen.

Schule Birr: Personalaufwand Lehrpersonen (0924) – Die Finanzkontrolle konnte bestätigen, dass die Ordnungs- und Rechtmässigkeit des Personalaufwands für Lehrpersonen bis auf die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen gegeben war. Im Bericht wurde bemängelt, dass bei der Anstellung von zwei Lehrpersonen, welche die Anstellungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllten, der Anforderungsabzug nicht gemacht wurde. Zukünftig werden gemäss Stellungnahme entsprechende Fälle mit dem BKS abgesprochen. Weiter wurden Anstellungsverträge

abgeschlossen, für welche die Leistungen nicht erbracht wurden. Eine entsprechende Rückforderung der nicht erbrachten Leistungen wurde in der Stellungnahme zum Bericht seitens BKS in Aussicht gestellt. Zudem lagen für die Leistungen einer zusätzlichen Wochenlektion ausserhalb des Aargauer Lehrplans noch keine schriftlichen Informationen zu Art, Umfang und Durchführung vor, wodurch die Nachvollziehbarkeit tangiert war. Gemäss erhaltenen Auskünften war eine entsprechende Definition der zusätzlichen Leistungen in Arbeit, jedoch noch nicht abgeschlossen.

AB 315 Sonderschulung, Heime und Werkstätten

Prozess Aufnahme von Klienten (0926) - Bei dieser Schwerpunktprüfung stand der Aufnahmeprozess von Klienten in Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen und dessen Abwicklung im Mittelpunkt. Neben den eigentlichen Eintritten umfasst der Prozess auch die Mutation von kostenrelevanten Daten. Als Resultat der Prüfung hält die Finanzkontrolle in ihrem Bericht fest, dass die Rechtmässigkeit der Aufnahme von Klienten und die Ordnungsmässigkeit des Aufnahmeprozesses gegeben war. Es wurde jedoch beanstandet, dass bei der Bearbeitung der Eintritte das Vieraugenprinzip nicht vollständig angewendet wurde. Ausserdem wurde moniert, dass eine kantonsinterne Einrichtung bisher nicht bereit war, das für die Abwicklung des Aufnahmeprozesses notwendige IT-System anzuwenden. Die Empfehlungen wurden zur Umsetzung entgegengenommen.

AB 320 Berufsbildung und Mittelschule

Die Prüfung des *Jahresberichts 2021* ergab (0898), dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt war. Die Finanzkontrolle stellte jedoch fest, dass bei einigen Status von Indikatoren die Einstufung nicht kohärent erschien, da zwar ähnliche Sachverhalte vorlagen, diese jedoch unterschiedlich eingestuft beziehungsweise bewertet wurden.

Kantonsschule Wettingen (0744) – Bei der Beurteilung, ob die Ordnungsmässigkeit der Buchführung, der Rechnungslegung und der Personalprozesse bei der Kantonsschule Wettingen gegeben waren, stellte die Finanzkontrolle fest, dass dies grundsätzlich bestätigt werden konnte. Im Bericht wurde festgehalten, dass ein durch die Kantonsschule Wettingen geführtes Bankkonto Mittel mit Fondscharakter enthielt, bei welchen die Rechtmässigkeit unklar war. Zudem fehlten diesbezüglich Regelungen betreffend Verwendungszweck, Anweisungs- und Entscheidungskompetenzen. Weiter bestand Bereinigungsbedarf betreffend Zuständigkeit und Rechnungswesen beim durch die Kantonsschule geführten Laden auf der Klosterhalbinsel. Die Finanzkontrolle hat des Weiteren moniert, dass eine Person gleichzeitig Mitarbeitender im Teilzeitpensum und externer Dienstleister (im gleichen Verantwortungsbereich) war. Dadurch bestand eine kritische Vermischung von Anstellungsverhältnis und Auftragsvergabe an die eigene Firma der betroffenen Person. Da diese Person per Ende Januar 2023 gekündigt hat, entfielen die entsprechenden Risiken. Des Weiteren erfolgte die Anstellung einer Lehrperson ohne Lohnabzug, obwohl sie nicht alle Anstellungsvoraussetzungen erfüllte. Die Empfehlungen wurden zur Umsetzung aufgenommen.

Überbetriebliche Kurse der Berufsbildung (0928) – Im Bereich der Beiträge für die überbetrieblichen Kurse (üK) hat die Finanzkontrolle die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Beiträge für die überbetrieblichen Kurse und deren Aufsicht beurteilt und grundsätzlich bestätigt. Sie hielt

aber bezüglich der Recht- und Ordnungsmässigkeit der Beiträge fest, dass gemäss den vorliegenden rechtlichen Grundlagen bei Organisationen mit hohen aufgelaufenen Ertragsüberschüssen die Rechtmässigkeit der Kantonsbeiträge 2 in Frage zu stellen ist. Die seitens BKS laufend durchgeführten Analysen zeigten, dass bei den üK-Organisationen teilweise wesentliche Bestände von Eigenkapital aufgelaufen waren. Die Verantwortlichen haben 13 üK-Organisationen mit einem kumulierten Ertragsüberschuss von gesamthaft rund 9,4 Millionen Franken identifiziert. Dies deutet darauf hin, dass in der Vergangenheit Ertragsüberschüsse erzielt wurden, und dass die Beiträge der Ausbildungsbetriebe nicht oder nicht ausreichend gesenkt wurden. Die Empfehlung¹² der Finanzkontrolle aus dem Jahr 2018, die Finanzreportings der Organisationen zu analysieren und gegebenenfalls die notwendigen Schritte für die Senkung der Beiträge der Ausbildungsbetriebe einzuleiten, war demnach noch nicht umgesetzt. Die Finanzkontrolle empfahl, die eingeleitete Bereinigung mit hoher Priorität fortzusetzen. Gemäss Stellungnahme werden vom BKS sämtliche üK-Organisationen mit Ertragsüberschüssen von mehr als Fr. 100'000.- schriftlich kontaktiert. Im Schreiben werde verlangt, dass die aufgelaufenen Ertragsüberschüsse innert zu vereinbarenden Frist auf unter Fr. 100'000.- zu reduzieren sind, insbesondere durch die Senkung der Beiträge der Lehrbetriebe. Weiter wurde bemängelt, dass die Beitragspauschale bei einzelnen Berufen zu tief war. Korrekturen und Verbesserungen im IKS werden gemäss Stellungnahme umgesetzt. Zudem wurde moniert, dass wesentliche Teile des Abrechnungs- und Auszahlungsprozesses durch eine Person geführt wurden, womit ein 4-Augenprinzip fehlte. In Bezug auf die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Aufsicht über die Beiträge bemängelte die Finanzkontrolle, dass wichtige Elemente wie Massnahmen und Massnahmenkontrollen nicht definiert waren und somit fehlten. Weiter wurde empfohlen, die Prozesse der Finanzaufsicht, der Qualitätsaufsicht und der Abrechnung/Auszahlung miteinander zu koordinieren. Zudem bestand Verbesserungspotential bei den Themen und Bewertungsskalen der Qualitätsaufsicht der üK und es fehlte eine systematische Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der Weiterverrechnung der üK-Organisationen an die Ausbildungsbetriebe. Die Empfehlungen wurden zur Umsetzung aufgenommen.

AB 325 Hochschulen

Die Prüfung des *Jahresberichts 2021* ergab (0899), dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt war. In Berichtsteil C zeigte die Finanzkontrolle bei zwei Indikatoren auf, dass diese wahrscheinlich als zu negativ eingestuft wurden. Weiter war bei zwei Indikatoren die Steuerbarkeit zu überprüfen.

Fachhochschulbeiträge (0929) - Bei der Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Fachhochschulbeiträge hielt die Finanzkontrolle in ihrem Bericht insbesondere fest, dass Anpassungsbedarf bei der Dokumentation des Internen Kontrollsystems bestand. Weiter wurde festgestellt, dass die in der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vorgesehene jährliche Berichterstattung der Kommission Fachhochschulvereinbarung über die Überwachung des Vollzugs und der Geschäftsstelle nicht stattfand. Das BKS wird gemäss Stellungnahme die Kommission FHV auf die Vollzugslücke hinweisen. Zudem wurde im Bericht aufgezeigt, dass die durch Medienbrüche notwendige manuelle Datenerfassung Einschränkungen betreffend Effizienz und Auswertungsmöglichkeiten nach sich zieht. So wurden Listen aus dem IT-System der Fachhochschulen in Papierform verschickt und die notwendigen Informationen beim BKS manuell in Excel eingefügt, um beispielsweise die Korrektheit der Semesterrechnungen zu

¹² Revision Nr. 2018-0459, Bericht vom 28. März 2018

überprüfen. Da alle Kantone mit der gleichen Thematik konfrontiert sind, erscheint es naheliegend, dass eine gemeinsame Lösung auf interkantonaler Ebene angestrebt wird. Gemäss erhaltenen Auskünften wurde das Thema auf nationaler Ebene zwar bearbeitet, eine konkrete Lösung sei jedoch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Gemäss Stellungnahme wurde seitens BKS bei der EDK¹³ angestossen, eine Digitalisierungslösung bei der FHV herbeizuführen.

Kreditabrechnung FHNW, Leistungsauftrag 2018-2020 (0822) – Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2017-0326 vom 12. September 2017 einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 240'729'000.- beschlossen. Es resultierte eine Kreditunterschreitung von Fr. 300'851.-. Die Kreditunterschreitung ist auf die Rückerstattung von nicht in Anspruch genommenen Globalbeiträgen für die Infrastruktur zurückzuführen. Die Prüfungshandlungen haben ergeben, dass die Kreditabrechnung ordnungsgemäss und im Einklang mit den Vorgaben der relevanten Rechtsgrundlagen dargestellt worden ist. Es wurde jedoch bemängelt, dass bei der Prüfung des Berichts zur Erfüllung des Leistungsauftrags der FHNW eine Diskrepanz zwischen der Aufgabe gemäss Staatsvertrag und der aktuell durchgeführten Prüftiefe der Revisionsstelle besteht. Während im Staatsvertrag von Informationen im Allgemeinen die Rede ist, beschränkt sich der Revisionsbericht auf finanzielle Informationen. Gemäss erhaltener Stellungnahme wird der Prüfungsauftrag der Revisionsstelle erweitert.



¹³ Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

1.6 Departement Finanzen und Ressourcen

Die Prüfung der *Jahresrechnung* des Departements Finanzen und Ressourcen (DFR) für das Jahr 2021 (0884) ergab, dass die Buchführung und die Jahresrechnung des DFR den finanzrechtlichen Vorgaben entsprach. Die Finanzkontrolle stellte jedoch fest, dass gewisse Pensionskassenabzüge in der Lohnbuchhaltung falsch hinterlegt waren und in der Jahresrechnung nicht korrekt verbucht wurden. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls empfohlen, die Schlussrechnungen diverser Sozialversicherer zeitnah für den Jahresabschluss einzufordern. Im Bereich Steuern wurde bemängelt, dass ein erheblicher Bestand an Habensaldi bei Steuerforderungen juristischer Personen bestand und in diesem Kontext in einigen Fällen die verspätete Bearbeitung von Steuererklärungen von juristischen Personen zu einer Verschiebung des Steuerertrags ins Folgejahr führte. Zudem war der Bruttoausweis der Steuerrückzahlung von natürlichen Personen zu tief und im Bereich Immobilien fehlte eine Einschätzung zweier Eventualverpflichtungen. Ein Follow-up der Feststellungen aus dem Vorjahr ergab, dass im Personalbereich die Bereinigung der Abwicklungskonten der Sozialversicherungsbeiträge noch nicht vollständig umgesetzt war und die Abstimmung Mängel aufwies.

Die Finanzkontrolle bestätigte bei der *Zwischenrevision* zur *Jahresrechnung 2022* (0891) die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung in der Periode vom 1. Januar bis 31. Oktober 2022 im DFR. Sie stellte fest, dass bei gewissen Verpflichtungskrediten Abklärungs- und Bereinigungsbedarf bestand. Es wurde ausserdem empfohlen, die Diskrepanz betreffend Zweitunterschriften zwischen der Regelung im VAF¹⁴ und der aktuell gelebten Praxis zu beseitigen. Zudem wurde festgestellt, dass im Bereich Personal, Mängel bei der für die Schlussrechnungen der Sozialversicherungsbeiträge relevanten automatisierten Schnittstelle zur SVA Aargau bestanden. Zudem ergab ein Follow-up der Feststellungen aus dem Vorjahr, dass die Differenzen auf dem Abwicklungskonto der Aargauischen Pensionskasse weiterhin bestanden. Die Feststellungen wurden zur Umsetzung entgegengenommen.

Als Revisionsstelle der Aargauischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse (ALK) hat die Finanzkontrolle die Jahresrechnung 2021 nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision geprüft (0910). Weiter hat die Finanzkontrolle nach dem Schweizer Prüfungsstandard 805 die elektronisch eingereichten «Abrechnungen über Steuern und Bussen» für die Steuerperioden 1995 bis 2022 per 31. Dezember 2021 gemäss Art. 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und der Richtlinien der eidgenössischen Steuerverwaltung geprüft (0909). Die Finanzkontrolle hatte gemäss § 12 Abs. 1 Lit. c Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Fonds¹⁵, die Fondsbestandsentwicklung und die ausbezahlten Beiträge des Swisslos-Fonds (SLF) 2021 geprüft (0872). Bestätigt wurde, dass die finanzrechtlichen Vorgaben sowie die Swisslos-Fonds-Verordnung eingehalten wurden. Mit separater Berichterstattung hat die Finanzkontrolle auf Verbesserungspotential bei der Überprüfung der zweckmässigen Verwendung der gewährten Beiträge hingewiesen. Ausserdem wurde eine pauschale Beitragsprechung moniert und diesbezüglich empfohlen, die mit diesem Beitrag unterstützten Projekte

¹⁴ Gemäss § 13 Abs. 5 Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF; SAR 612.311) sind die bei Vergaben und Ausgaben abzuschliessenden Verträge von mindestens zwei Personen zu unterzeichnen.

¹⁵ Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Fonds (SLFV; SAR 611.115)

im Nachgang auf SLF-Konformität zu überprüfen. Ausserdem soll, falls im kantonsinternen Mitberichtsverfahren Differenzen verbleiben, die Begründung für die SLF-Beitragssprechung im Regierungsratsbeschluss integriert werden.

AB 100 Zentrale Dienstleistungen und Projekte DFR

Personalbereich (0919) - Die Recht- und Ordnungsmässigkeit war grundsätzlich gegeben und die internen Kontrollen definiert. Die Finanzkontrolle monierte jedoch die Umbuchung eines Gleitzeitsaldos am Jahresende. Um die einheitliche Handhabung von "Ausnahmefällen" zu gewährleisten, wurde empfohlen, solche Fälle zentral zu entscheiden. Zudem fehlte ein Antrag für Mutterschaftsentschädigung, welcher nachzuholen war.

AB 410 Finanzen

In der Prüfung *Depots, Fonds, Legate und Stiftungen (0640)* hat die Finanzkontrolle die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung sowie die Einhaltung der Reglemente und der übrigen Grundlagen in diesem Bereich bestätigt. Die Finanzkontrolle hielt jedoch fest, dass bei der Bilanzierung von Fonds, Legaten und Stiftungen Überprüfungsbedarf (Kontengruppenzugehörigkeit) bestand und eine IKS-Dokumentation zu erstellen war. Zudem bestand Verbesserungspotential bei der Überprüfung des Depotbestands per Jahresende. Bezüglich der Einhaltung der Reglemente und übrigen Grundlagen hat die Finanzkontrolle bemängelt, dass für das Administrieren und die Buchhaltungsführung von privatrechtlichen Stiftungen ohne Bezug zum Kanton die rechtliche Grundlage fehlte. Gemäss Stellungnahme sollen die Mandate für privatrechtliche Stiftungen mittelfristig aufgegeben werden. Weiter bestand beim Umgang mit Guthaben von Fonds, Legaten und Stiftungen, bei welchen keine Auszahlungen mehr getätigt wurden, Überprüfungsbedarf. Gemäss Stellungnahme ist im Rahmen der laufenden GAF Revision eine Regelung für den Umgang mit «inaktiven» Fonds und Legaten vorgesehen. Zudem empfahl die Finanzkontrolle abzuklären, ob bei Stiftungen mit einem Bezug zum Kanton eine Reglementierung und zentrale Überwachung stattfinden soll, analog der Public Corporate Governance Richtlinien, welche das Verhältnis zwischen dem Kanton und den Beteiligungen regelt. Da Stiftungen der kantonalen Stiftungsaufsicht unterstehen, erscheint es aus verwaltungsökonomischen Gründen gemäss der Stellungnahme des DFR nicht angezeigt, dass eine zusätzliche Reglementierung und Überwachung innerhalb der Verwaltung aufgebaut wird.

AB 415 Statistik

Die Prüfung des *Jahresberichts 2021* dieses Aufgabenbereichs (*0900*) hat ergeben, dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt war. Beim Ziel "Die statistischen Daten werden effizient und termingerecht erhoben" wurde bemängelt, dass ein Indikator zur Beurteilung der Effizienz der Datenerhebung fehlte. Bei zwei Indikatoren empfahl die Finanzkontrolle die Einschätzung der Steuerbarkeit kritisch zu hinterfragen.

AB 420 Personal

Sonderprüfung Einheit der Materie (0941) – Die Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) hatte die Finanzkontrolle mit einer Sonderprüfung beauftragt. Daher wurde eine Beurteilung vorgenommen, ob bei den Entwicklungsschwerpunkten auf Leistungsgruppenebene mit Fokus auf die HR-Strategie eine Einheit der Materie (Vermengungsverbot) beziehungsweise Einheit des Zwecks (Trennungsverbot) gegeben wäre. Für die Prüfung wurde ein

Verständnis über die Vorhaben der HR-Strategie erlangt. Weiter wurden die rechtlichen Grundlagen aufgenommen. Eine Beurteilung der Vorhaben in Bezug auf das Finanzrecht wurde im Anschluss vorgenommen. Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen konnte die Finanzkontrolle die von HR Aargau DFR gewählte Vorgehensweise zur Trennung der einzelnen Vorhaben in separate Verpflichtungskredite nachvollziehen. Gemäss der Beurteilung der Finanzkontrolle lag weder ein Verstoß gegen das Vermengungs- noch gegen das Trennungsverbot vor.

Frühzeitige Pensionierung (0931) - Vorzeitige Pensionierungen von Mitarbeitenden, bei denen sich der Arbeitgeber finanziell beteiligt, sind im Dekret über die vorzeitige Pensionierung und die Entschädigungen bei Nichtwiederwahl und in der Verordnung über die vorzeitige Pensionierung geregelt. Demnach können Mitarbeitende sowohl im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Arbeitgeber, aber auch unter gewissen Voraussetzungen durch den Arbeitgeber, ab dem 60. Lebensjahr, vorzeitig unter finanzieller Beteiligung des Arbeitgebers pensioniert werden. Dies bedarf eines Antrags durch die Departemente, der Staatskanzlei oder den Gerichten Kanton Aargau an die entscheidungsbefugte Instanz. Die Prüfungsperiode umfasste den Zeitraum 2018 bis 2021. Die Finanzkontrolle stellte bei ihrer Überprüfung fest, dass in diesem Zeitraum keine vorzeitigen Pensionierungen, bei denen sich der Kanton Aargau als Arbeitgeber finanziell beteiligte, vorgenommen wurden.

PULS2021 - Applikation (0869) - Mit der Softwareanwendung PULS2021 wird die Verwaltung der Personalstammdaten der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung des Kanton Aargau vorgenommen. Mit dem Projekt PULS2021 hatte der Kanton Aargau die bisherige Lösung in den SAP HCM Standard überführt. Es wurde die bestehende Applikation durch das weiter entwickelte Produkt ersetzt, aber weder eine neue Software noch eine grundlegende neue Applikation eingeführt. Die Prüfungen der Finanzkontrolle ergaben, dass die relevanten Prozesse für das System PULS2021 angemessen gestaltet und dokumentiert waren. Die Ordnungsmässigkeit der Installation und des Betriebs von PULS2021 konnte bestätigt werden.

AB 425 Steuern

Bereich natürliche Personen - Bezug direkte Bundessteuer (0442) - Der Bund erhebt eine Einkommenssteuer von den natürlichen Personen als direkte Bundessteuer. Diese wird gemäss Art. 2 DBG von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes veranlagt und bezogen. Gegenstand dieser Prüfung war der Bezug der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen. Deren Recht- und Ordnungsmässigkeit konnte als gegeben bestätigt werden. Die Finanzkontrolle hielt jedoch fest, dass noch Digitalisierungs- und Prozessverbesserungspotential vorlag. Verbesserungsbedarf bestand zudem bei den e-Services zu Ratenzahlungen, Stundungen und Erlassen sowie bei der IKS-Dokumentation in diesem Bereich, insbesondere bei der Nachvollziehbarkeit der Dokumentation der Kontrollmassnahmen. Des Weiteren wurde aufgezeigt, dass Anfragen von Steuerpflichtigen zu Spitzenzeiten aufgrund fehlender Ressourcen teilweise nur zeitlich verzögert bearbeitet werden konnten. Die Empfehlungen wurden zur Umsetzung aufgenommen. Ein Follow-up der Feststellungen aus den Vorjahren ergab, dass eine automatisierte Schnittstelle vom Einwohnerregister zum Steueradressregister fehlte. Gemäss Stellungnahme wird eine entsprechende Schnittstelle 2023 realisiert.

Registerführung und Veranlagung im Bereich Quellensteuer (0834) - Mit dieser Prüfung verfolgte die Finanzkontrolle das Ziel der Beurteilung der Recht- und Ordnungsmässigkeit der

Quellensteuerregisterführung und Quellensteuerveranlagung. Beides konnte bestätigt werden. Die Finanzkontrolle wies jedoch darauf hin, dass im Bereich *Quellensteuerregisterführung* Optimierungsbedarf bei der Arbeitgeberkontrolle, insbesondere bei Betriebsstätten, bestand. Dadurch resultiert das Risiko, dass unterlassene Meldungen oder fehlerhaft gelieferte Informationen (quellensteuerpflichtige Mitarbeitende und deren Lohn) nicht entdeckt würden. Gemäss Stellungnahme können mit den vorhandenen personellen Ressourcen keine Domizilrevisionen durchgeführt werden. Weiter wurde von der Finanzkontrolle aufgezeigt, dass kein automatischer Datenbankabgleich des Registers mit den Informationen der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS in Genf und des Zentralen Ausländerregisters in Bern existierte. Ein solcher Abgleich würde das Risiko fehlender/falscher Meldungen reduzieren. Zudem war eine Automatisierung der Abläufe bei der Erfassung von Meldungen von Arbeitgebenden ausstehend. Die Empfehlungen wurden zur Umsetzung entgegengenommen. Im Bereich der *Quellensteuerveranlagung* hielt die Finanzkontrolle insbesondere fest, dass bei der verspäteten Einreichung der Quellensteuerabrechnung keine Mahngebühren verrechnet und bei der Verletzung von Verfahrenspflichten keine Bussen ausgesprochen wurden. Gemäss Stellungnahme wird eine Einführung von Mahngebühren und Bussen im Bereich Quellensteuer geprüft. Ebenfalls wurde seitens Finanzkontrolle auf Medienbrüche im Zusammenhang mit dem Prozess der Quellensteuerabrechnungen verwiesen und empfohlen, zu prüfen, ob die Quellensteuerabrechnungen zukünftig nur noch elektronisch eingereicht werden sollen. Des Weiteren wurde bemängelt, dass die definierten Kontrollen im Prozess Schwarzarbeitskontrolle nicht durchgeführt wurden. Gemäss Stellungnahme seien für die Umsetzung zusätzliche Ressourcen nötig. Ein Follow-up der Ergebnisse einer Revision aus dem Jahr 2017 ergab, dass die Umsetzung der Empfehlungen im Bereich Quellensteuer im Wesentlichen erfolgt war. Insbesondere fand jedoch weiterhin keine vollständige Prüfung der Meldungen über die erteilten Arbeits- und Niederlassungsbewilligungen seitens Amt für Migration und Integration (MIKA) statt. Gemäss Stellungnahme soll die Problematik mit der Einführung einer elektronischen Schnittstelle gelöst werden.

Erhebung und Ablieferung der direkten Bundessteuer (0932) - Aufgrund des gesetzlichen Auftrags hat die Finanzkontrolle als unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan die Abrechnung und Ablieferung der direkten Bundessteuer für das Jahr 2021 geprüft. Die Finanzkontrolle konnte sich davon überzeugen, dass die Erhebung der direkten Bundessteuer und die Ablieferung des Bundesanteils gemäss Art. 104a DBG per 31. Dezember 2021 hinsichtlich Recht- und Ordnungsmässigkeit korrekt war. In Zusammenhang mit der Berichterstattung wies die Finanzkontrolle darauf hin, dass entgegen den bundesrechtlichen Bestimmungen im Steuerregister des Kantons Aargau für natürliche Personen keine UID-Nummern geführt wurden. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass bei Selbstanzeigen, welche von den Gemeindesteuerämtern mittels Rektifikat erledigt wurden, eine Erfassung im zentralen schweizweiten Verzeichnis der ESTV fehlte.

Beurteilung des internen Kontrollsystems im Bereich juristische Personen (0860) – Die Finanzkontrolle stellte fest, dass das IKS gemäss der Weisung IKS erstellt wurde. Verbesserungsbedarf gab es insbesondere bei der Identifikation und Dokumentation des Geschäftsprozesses "Zinsaufwand". Ausserdem fehlte die Dokumentation der generellen IT-Kontrollen bei einigen IKS relevanten IT-Applikationen und es bestand Überarbeitungsbedarf bei der Risikobeurteilung und bei Kontrollmassnahmen für gewisse IKS-relevante Geschäftsprozesse. Die Finanzkontrolle hat ausserdem empfohlen, bei den notwendigen Prozessbeschreibungen Verknüpfungen auf vor- beziehungsweise nachgelagerte Prozesse zu dokumentieren.

Applikation DBSN – IT General Controls (0943) - Mit der Applikation DBSN ("Direkte Bundessteuern") werden im Rahmen des Bezugsprozesses Rechnungen für die direkten Bundessteuern erstellt. Die Applikation DBSN berechnet den Saldo, Zinsen, Gebühren und die Zahlungsfrist und führt sämtliche Inkassoschritte (Mahnung, Betreuung) durch. Die Finanzkontrolle nahm eine Beurteilung der IT General Controls (ITGC) bei der Applikation DBSN (Direkte Bundessteuer) vor und stellte dabei fest, dass Verbesserungsbedarf bei den Passwortanforderungen existierte. Insbesondere wichen die Passwortanforderungen der Applikation DBSN von den kantonalen Vorgaben ab. Weiter fand keine aktive periodische Prüfung der Benutzerkonten der Gemeindemitarbeitenden statt. Gemäss Stellungnahme wurden die Feststellungen zur Umsetzung aufgenommen.

AB 435 Informatik

Die Prüfung des *Jahresberichts 2021 (0901)* zeigte in Berichtsteil C einen Überprüfungsbedarf beim Grad der Steuerbarkeit eines Indikators auf. Zudem war aus Sicht der Finanzkontrolle beim Ziel 435Z006 "Die IT-Projekte werden effizient und effektiv umgesetzt" die Relation und Aussagekraft der zugeordneten Indikatoren nur bedingt gegeben, da drei von vier Indikatoren einen informativen Charakter hatten und keine direkten Rückschlüsse auf die effiziente und effektive Umsetzung von IT-Projekten zuließen. Weiter fehlte bei einem Indikator ein notwendiger Kommentar zur genaueren Beschreibung und Abgrenzung des Indikators. Die Feststellungen wurden zur Umsetzung entgegengenommen. Ansonsten war der Jahresbericht aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt.

RAPAG - Sicherheitseinstellungen (0870) – Die Finanzkontrolle überprüfte für die Anwendung SAP FI die Parameter der Sicherheitseinstellungen. Die Applikation SAP mit dem Modul FI unterstützt die Buchhaltung der Kantonalen Verwaltung zentral. Basierend auf den durchgeführten Prüfungshandlungen kam die Finanzkontrolle zum Schluss, dass die Sicherheitseinstellungen des Systems RAPAG bearbeitet wurden und die Risikosituation verbessert werden konnte. Jedoch wiesen die Sicherheitseinstellungen für die Berechtigungen noch Schwachstellen auf und es ist eine weitere Bearbeitung der Sicherheitseinstellungen erforderlich.

AB 440 Landwirtschaft

Darlehensvergabe bei der Aargauischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse (ALK) (0933) - Die Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse (ALK) gewährt im Auftrag des Kanton Aargau die im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung vorgesehenen Finanzierungs- und Investitionshilfen zur Grundlagenverbesserung im ländlichen Raum. Ziel der Prüfung war es, die Recht- und Ordnungsmässigkeit des Prozesses der Darlehensvergabe und die Rechtmässigkeit und Werthaltigkeit der Darlehen zu beurteilen. Beides konnte bestätigt werden. Die Finanzkontrolle wies jedoch beim Prozess der Darlehensvergabe darauf hin, dass bei der Darlehensvergabe aus dem Stiftungsvermögen ein Überprüfungsbedarf beim angewendeten Zinssatz und bei der Unterstellung dieser Darlehen unter das Geldwäschereigesetz vorlag. Zudem wurde bemängelt, dass keine Ausstanzregeln für die Mitarbeitenden der ALK definiert waren und die Verwaltung und Überwachung der erteilten Darlehensauflagen nicht systematisch erfolgte. Des Weiteren wurden wesentliche Änderungen nach der Kreditgenehmigung nicht systematisch dem leitenden Ausschuss unterbreitet. Bei der Beurteilung der Rechtmässigkeit und Werthaltigkeit der Darlehen wies die Finanzkontrolle auf Verbesserungspotential bei

der Überwachung der Darlehen hin. Insbesondere bestand Überprüfungsbedarf bei den genutzten Führungsinstrumenten, bei der Anwendung von Kennzahlen und Ratings im Kreditantrag und bei der Wirksamkeit der festgelegten Massnahmen für Schuldner, die die Pflicht zur Einreichung der Buchhaltung nicht erfüllen.

1.7 Departement Gesundheit und Soziales

Die Prüfung (0885) der *Jahresrechnung 2021* des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) ergab, dass die Buchführung und die Jahresrechnung unter Berücksichtigung der nachfolgend dargelegten Sachverhalte den finanzrechtlichen Vorgaben entsprachen. Die Finanzkontrolle stellte jedoch fest, dass eine wesentliche Unsicherheit bezüglich der Höhe der Rückstellung betreffend die Entschädigung der Spitäler für Covid-19-bedingte Vorhalteleistungen für das Jahr 2021 bestand. Die Schätzung der Rückstellungshöhe wurde aufgrund von Selbstdeklarationen der Spitäler ermittelt, deren Angaben zum Revisionszeitpunkt ungeprüft waren. Es wurde der budgetierte Betrag von 32,5 Millionen Franken als Rückstellung für die Vorhalteleistungen 2021 gebucht. Da seit der Anfangs 2021 vorgenommenen Schätzung für die Vorhalteleistungen 2021 im Nachgang keine weiteren Plausibilisierungen mehr vorgenommen wurden, bestand eine Schätzunsicherheit. Eigene Plausibilisierungen seitens DGS hatten am Jahresende nicht stattgefunden. Für die Covid-19-bedingte Vorhalteleistungen für das Jahr 2020 bestanden aus Sicht der Finanzkontrolle weiterhin Risiken in Bezug auf die materielle Prüfung der Entschädigungen und die Rückstellungshöhe. In diesem Zusammenhang hat die Finanzkontrolle auf die Schwerpunktprüfung *Rechtmässigkeitprüfung der Entschädigung der Spitäler für Vorhalteleistungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie (0878)* verwiesen, die als Beilage im Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung enthalten war.

In der *Zwischenrevision zur Jahresrechnung 2022 (0892)* hielt die Finanzkontrolle fest, dass die Buchführung und Rechnungslegung der zum Revisionszeitpunkt verbuchten Aufwände und Erträge des DGS ordnungsmässig waren. Die Finanzkontrolle wies aber in zwei Fällen auf Verbesserungsbedarf bei der Kreditführung und -abrechnung hin. So wurde in einem Fall die Genehmigung der Schlussabrechnung eines Verpflichtungskredites nicht der Finanzkontrolle angezeigt und es bestanden Mängel im Abschluss eines Projekts mit mehreren separaten Bestandteilen.

Als Revisionsstelle des Regionalen Heilmittelinspektorats der Nordwestschweiz (0905) und des Vereins Aargauer Netzwerk Alter (0906) hat die Finanzkontrolle die Jahresrechnungen 2021 nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision geprüft. Im Auftrag des Gemeindegremiums hat die Finanzkontrolle gemäss § 38 Pflegeverordnung nach dem Schweizer Prüfungsstandard 920 die Clearingstelle des Kantons Aargau für das Jahr 2021 geprüft (0816).

AB 510 Soziale Sicherheit

Beurteilung des internen Kontrollsystems (0746) – Die Prüfung zeigte, dass das IKS gemäss der Weisung erstellt worden war. Die Ziele gemäss § 34 Abs. 3 VAF wurden erreicht. Die wesentlichen Geschäftsprozesse waren identifiziert und dokumentiert, es fehlte jedoch die Eigenbeurteilung der Generellen IT-Kontrollen einer IKS relevanten Applikation. Die Risikobeurteilungen wurden vorgenommen und die Kontrollmassnahmen definiert. Prozessbeschreibungen lagen vor, der Prozess für die Prüfung der Rückerstattungen bei Flottanten wurde jedoch noch

nicht umgesetzt und es bestand Verbesserungspotential bei der IKS Dokumentation. Die jährliche Überwachung des IKS wurde vorgenommen. Die Empfehlungen wurden zur Umsetzung aufgenommen.

AB 515 Betreuung Asylsuchende

Der *Jahresbericht 2021* dieses Aufgabenbereichs war gemäss der durchgeführten Prüfung (0894) aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben. Die Finanzkontrolle hat jedoch empfohlen, im Berichtsteil B eine Kommentierung bei einer kritischen zeitlichen Verzögerung eines Entwicklungsschwerpunkts vorzunehmen. Im Berichtsteil C wies sie darauf hin, dass ein Widerspruch zwischen dem Status des Ziels zum Status der Indikatoren nicht kommentiert war und Überprüfungsbedarf bei der Einstufung eines Ziels und Indikators bestand.

Beiträge, Entschädigungen, Rückerstattungen und interne Verrechnungen (0747) – Das Aufgabengebiet des AB 515 Betreuung Asylsuchende umfasst das Gewährleisten der Sozialhilfe für Asylsuchende (Unterkunft, Ernährung, Kleidung und medizinische Grundversorgung) sowie das Gewährleisten der Nothilfe für ausreisepflichtige Personen (Personen mit Nichteintretentscheid und rechtsgültig Abgewiesene). Schwerpunkt dieser Prüfung waren Beiträge, Entschädigungen, Rückerstattungen und die internen Verrechnungen. Es konnte festgestellt werden, dass die Buchführung und Rechnungslegung ordnungsmässig erfolgte und die verbuchten Aufwände und Erträge rechtmässig waren. Es bestand jedoch Überprüfungsbedarf hinsichtlich der IKS-Dokumentation eines Prozesses. Die Empfehlung wurde zur Umsetzung entgegengenommen.

AB 533 Verbraucherschutz

Die Prüfung des *Jahresberichts 2021* des Aufgabenbereichs 533 Verbraucherschutz ergab (0895), dass der Jahresbericht aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen dargestellt war.

Lebensmittelkontrolle (0445) – Die Aufgabe der Lebensmittelkontrolle umfasst die Gewährleistung sicherer Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Bezüglich des materiell korrekten Vorgehens der Lebensmittelkontrolle konnte sich die Finanzkontrolle auf die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS und deren Begutachtung und Akkreditierung abstützen. Die Finanzkontrolle beurteilte die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung, die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Aufwände und Erträge und führte einen Follow-up von vorgängigen Prüfungen durch. Die Finanzkontrolle konnte die Ordnungsmässigkeit bestätigen. Zudem hielt sie fest, dass keine relevanten offenen Feststellungen aus vorherigen Revisionen im Bereich Lebensmittelkontrolle bestanden.

AB 535 Gesundheit

Beiträge für ambulante Suchtberatung (0535) - Der Kanton Aargau ist verantwortlich für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung sowie den Zugang zur stationären Suchttherapie. Schwerpunkt dieser Prüfung waren die kantonalen Beiträge sowie der Prozess der Beitragsgewährung. Die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Beitragsgewährung und des Beitragcontrollings beurteilte die Finanzkontrolle grundsätzlich als gegeben. Sie sah jedoch Verbesserungsbedarf beim Beitragscontrolling in Zusammenhang mit der Auslagerung öffentlicher

Aufgaben an Dritte. Bei einer Auslagerung öffentlicher Aufgaben verbleibt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung weiterhin bei der auslagernden Einheit. In diesem Zusammenhang bestand insbesondere ein Überarbeitungsbedarf bei den Leistungsverträgen und Anpassungsbedarf bezüglich des internen Kontrollsystems. Die Finanzkontrolle machte des Weiteren auf einen erhöhten Überprüfungsbedarf bei der Berichterstattung externer Dienstleister von ausgelagerten öffentlichen Aufgaben aufmerksam. Weiter waren Kontrollbeschriebe so zu ergänzen, dass die tatsächlichen Kontrollmassnahmen angemessen darlegt werden. Zudem bemängelte die Finanzkontrolle, dass ein Nachweis der Überprüfung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen der ambulanten Suchtberatung fehlte. Die Empfehlungen wurden zur Umsetzung aufgenommen.

Rechtmässigkeitsprüfung im Bereich Forderungen und Rückvergütungen von Verlustscheinen gemäss Art. 64a KVG (0858) - Gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG¹⁶ übernimmt der Kanton 85 % des Gesamtbetrags der Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die zur Ausstellung eines Verlustscheins oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben. Die Versicherer müssen die Verlustscheine mit ausstehenden Forderungen einmal jährlich den Kantonen oder deren Durchführungsstelle zustellen. Die Verarbeitung dieser Meldungen erfolgt im Kanton Aargau durch die SVA Aargau. Diese Revision wurde aufbauend auf die Revision Nr. 2020-0664 aus dem Jahr 2020 durchgeführt. Schwerpunkt dieser Revision war es, basierend auf den Stichproben der vorgängigen Revision die Rechtmässigkeit der Forderungen und Rückvergütungen von Verlustscheinen zu prüfen und dazu entsprechende Unterlagen bei den Versicherern einzufordern. Die Finanzkontrolle beurteilte die Rechtmässigkeit der Forderungen und Rückvergütungen von Verlustscheinen gemäss Art. 64a KVG als grundsätzlich gegeben. Die durchgeführten Prüfungshandlungen zeigten, dass von total 167 Stichproben 164 zu keinen Bemerkungen Anlass gaben. Somit ist die Rechtmässigkeit der Forderungen und Rückvergütungen von Verlustscheinen gemäss Art. 64a KVG grundsätzlich gegeben. In Bezug auf die Risiken bei der Abwicklung der Verlustscheine durch die Versicherer hielt die Finanzkontrolle im Bericht jedoch fest, dass in einem Fall festgestellt wurde, dass der Versicherer bei der Rückerstattung einer Doppelversicherung die Forderung nur teilweise an die SVA Aargau zurückerstattete. Weiter wurde eine vorrangige Verrechnung einer nicht privilegierten Forderung festgestellt, was gegen die gesetzlichen Vorschriften versties. Gemäss Stellungnahme der SVA Aargau wurde diese Thematik aufgrund von Korrekturmeldungen durch die Gemeinden bei zwei Krankenversicherer-Konzerne bereits festgestellt und es wurde eine ausserordentliche Rückerstattung seitens Versicherer entrichtet. Dass weitere Krankenversicherer eine falsche Tilgungsreihenfolge einhielten, sei nicht erkennbar. Zudem wurde in zwei Fällen von Versicherern «Per Saldo-Vereinbarungen» für Verlustscheinforderungen getroffen und der nicht bezahlte Anteil wurde abgeschrieben. Aus Sicht der Finanzkontrolle fehlt für ein solches Vorgehen eine gesetzliche Grundlage. Gemäss Stellungnahme wird die SVA Aargau das Thema der «Per Saldo-Vereinbarungen» in der Steuergruppe des elektronischen Datenaustausche DA-64a¹⁷ anbringen.

Rechtmässigkeitsprüfung der Entschädigung der Spitäler für Vorhalteleistungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie (0878) - Mit dieser Schwerpunktprüfung hat die Finanzkontrolle die Rechtmässigkeit der Entschädigung der Spitäler für Vorhalteleistungen zur Bekämpfung der

¹⁶ Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)

¹⁷ <https://www.gdk-cds.ch/de/krankenversicherung/unbezahlte-praemien/datenaustausch-art-64a-kvg>

Covid-19-Pandemie für das Jahr 2020 beurteilt. Die Finanzkontrolle kam zum Schluss, dass die Rechtmässigkeit der Entschädigung der Spitäler für Vorhalteleistungen nicht abschliessend beurteilt werden konnte. Aus Sicht der Finanzkontrolle bestand ein wesentliches Risiko, dass Nicht-Covid-19-bedingte Ertragsausfälle oder Zusatzkosten in den ermittelten Auszahlungsbeiträgen enthalten waren. Insbesondere war es kaum möglich zu beurteilen, welcher Anteil an Ertragsausfällen nicht-Covid-19-bedingt war und daher nicht entschädigungsberechtigt wäre. Diesbezüglich war eine entsprechende Beurteilung auch aufgrund einer fehlenden detaillierteren Analyse der Ertragsausfälle pro Spital kaum möglich. Weiter wurde auf das Risiko hingewiesen, dass notwendige Aufwandsminderungen nicht vollständig gemeldet oder berücksichtigt wurden. Es bestand zudem das Risiko, dass keine vollständige Kürzung für Kurzarbeitsentschädigung vorgenommen wurde. In Zusammenhang mit den Zusatzkosten hat die Finanzkontrolle auf Risiken in der seitens DGS durchgeführten Abweichungsanalyse und auf die mangelhafte Beweiskraft der vorhandenen Belege hingewiesen. Aufgrund der aufgezeigten Risiken erschien die Prüftiefe gering, womit das Risiko bestand, dass Auszahlungen für Zusatzkosten erfolgten, welche in keinem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie standen. Die Risiken wurden dem DGS kommuniziert. Zu den im Bericht aufgezeigten Risiken gab es teilweise erhebliche Meinungsunterschiede zwischen dem DGS und der Finanzkontrolle, welche auch im Nachgang zur Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten.

AB 540 Militär- und Bevölkerungsschutz

Katastrophenvorsorge (0934) – Die Prüfung ergab, dass die Aufgabenerfüllung im Bereich Katastrophenvorsorge grundsätzlich recht- und ordnungsgemäss erfolgte. Bemängelt wurde jedoch, dass keine Übersicht aller relevanten rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Sektion Katastrophenvorsorge besteht. Dadurch besteht das Risiko, dass nicht alle rechtlichen Vorgaben, welche den Bereich der Katastrophenvorsorge betreffen könnten, zum Beispiel in der Gefährdungsanalyse angemessen berücksichtigt werden. Gemäss Stellungnahme wird eine solche Übersicht noch im Jahr 2023 erarbeitet. Moniert wurde ausserdem, dass im Hinblick auf die laufende Überarbeitung der Gefährdungsanalyse teilweise Soll-Vorgaben zum Reifegrad der Resilienz oder mögliche Schutzziele in der Katastrophenvorsorge fehlten. Ohne entsprechende Vorgaben ist die Defizitanalyse gegenstandslos und es besteht keine Grundlage um konkrete Massnahmen zu definieren und anzuordnen. Gemäss DGS wird die bis zum September 2023 abzuschliessende Gefährdungsanalyse und die darin enthaltene Defizitanalyse eine allfällige Problematik unvollständiger Soll-Vorgaben aufzeigen. Daraus würden Anträge an die Regierung resultieren. Aus den Rechtsgrundlagen und der SKI¹⁸ lässt sich ableiten, dass gegebenenfalls eine kantonale Strategie zum Schutz kritischer Infrastruktur notwendig ist, um die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten zu schützen und entsprechende Massnahmen zur Vorsorge zu treffen. Die Prüfung ergab, dass aktuell noch keine kantonale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen im Sinne der nationalen SKI existiert. Gemäss Stellungnahme DGS sind Massnahmen zur Schaffung einer kantonalen Strategie bereits in Arbeit. Weiter existierte Abklärungsbedarf hinsichtlich möglicher Einflussnahme des Kantons auf Objekte der kritischen Infrastruktur gemäss SKI-Inventar. Zudem empfahl die Finanzkontrolle einen Prozess zur laufenden Aktualisierung des Risikomanagements zu definieren und zu prüfen,

¹⁸ Nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI) 2018-2022 vom 8. Dezember 2017

ob ein angemessenes Controlling und Monitoring der regionalen Vorsorgepläne in den Bevölkerungsschutzregionen zu schaffen sei. Diese Punkte wurden ebenfalls zur Umsetzung entgegengenommen.

1.8 Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Die Prüfung der *Jahresrechnung 2021* des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) (0886) ergab, dass die Buchführung und die Jahresrechnung den finanzrechtlichen Vorgaben entsprachen. Die Finanzkontrolle stellte jedoch fest, dass im Aufgabenbereich Verkehrsangebot in der Folge der Covid-19-Pandemie eine Rückstellung für die Ertragsausfälle der Transportunternehmen um rund 2,3 Millionen Franken zu tief ausgewiesen wurde. Zudem wurde der Nettoertrag aus der Bewirtschaftung der Strassenliegenschaften um rund 283'000 Franken zu tief abgerechnet.

In der *Zwischenrevision* zur *Jahresrechnung 2022* prüfte die Finanzkontrolle, ob im BVU die Buchführung ordnungsmässig und korrekt für die zum Revisionszeitpunkt verbuchten Aufwände und Erträge (0893) war. Die Ordnungsmässigkeit und Korrektheit konnte bestätigt werden. Bemängelt wurde allerdings, dass die BVU-interne Regelung zur Doppelunterschrift - erst ab einem Vertragswert von Fr. 5'000.- - im Widerspruch zu § 13 Abs. 5 VAF¹⁹ steht. Gemäss VAF sind die bei Vergaben und Ausgaben abzuschliessenden Verträge von mindestens zwei Personen zu unterzeichnen. Basierend auf den Regelungen im HAF²⁰, wonach mehrjährige Verträge über Fr. 5'000.- und unterjährige Ausgaben von maximal Fr. 10'000.- unter gewissen Umständen mündlich vergeben werden können, schlussfolgert das BVU, dass sich eine Doppelunterschrift auf solchen Verträgen erübrigt. Dennoch wird die Weisung diesbezüglich überprüft. Zudem wurde festgestellt, dass beim Prozess betreffend AHV-rechtliche Situation für selbstständig/unselbstständige Erwerbende Handlungsbedarf bestand.

Als Revisionsstelle der Sondermülldeponie Kölliken haben die Finanzkontrollen der Kantone Aargau und Zürich die Jahresrechnung 2021 geprüft (0907). Die Finanzkontrolle hat ausserdem als Revisionsstelle die Jahresrechnung 2021 des Konsortiums Bärengraben nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision geprüft (0908).

AB 605 Baubewilligung und Recht

Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung in der Leistungsgruppe Entscheide Baubewilligung (0841) - Die Finanzkontrolle beurteilte die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Leistungsverrechnung. Diese erfolgt auf der Grundlage der für die Abteilung für Baubewilligungen massgebenden Gebührenverordnung grundsätzlich korrekt. Die Finanzkontrolle hielt jedoch fest, dass in drei Fällen in den Gebührenverfügungen der nach Bausumme abgestufte Gebührenansatz falsch ausgewiesen wurde. Die Begründungen für gewährte Gebührenreduktionen infolge Minderaufwand waren in einzelnen Fällen entweder nicht oder nur relativ summarisch vorhanden. Die Überprüfung der Follow-up Punkte von vorgängigen Revisionen ergab, dass die Umsetzung der Empfehlungen erfolgt ist.

¹⁹ Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF; SAR 612.311)

²⁰ Handbuch über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen

AB 620 Umweltschutz

Jahresbericht 2021 (0902) – Die Prüfung des Jahresberichts ergab, dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen dargestellt war. Die Finanzkontrolle hielt jedoch fest, dass beim strategischen Risikomanagement Dokumentationsbedarf bestand und bei einem Indikator es sich um den Vorjahreswert handelte, was entsprechend zu kommentieren war.

Abfallwirtschaft und Altlasten (0936) – Die Finanzkontrolle beurteilte die Ordnungs- und Rechtmässigkeit von Beiträgen an Altlastensanierungen (Schiessanlagen; Deponien) und die Ordnungsmässigkeit der Aufsichtstätigkeit. Beides konnte bestätigt werden.

AB 625 Umweltentwicklung

Die Prüfung des *Jahresberichts 2021 (0903)* ergab, dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen dargestellt war. Die Finanzkontrolle hielt jedoch fest, dass beim strategischen Risikomanagement Dokumentationsbedarf bestand und bei einem Indikator es sich um den Vorjahreswert handelte, was entsprechend zu kommentieren war.

Kreditabrechnung Hochwasserschutz Möhlinbach, Möhlental (0956) – Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2013-0282 vom 26. November 2013 für den Hochwasserschutz Möhlinbach, Möhlental einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von rund 3,535 Millionen Franken und mit GRB Nr. 2019-1462 vom 5. November 2019 einen Zusatzkredit von rund 0,375 Millionen Franken beschlossen. Es resultierte eine Kreditunterschreitung von rund Fr. 90'000 respektive rund 2.3 %. Die Kreditabrechnung gab zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

AB 635 Verkehrsangebot

Beurteilung des internen Kontrollsystems (0938) – Die Prüfung ergab, dass das interne Kontrollsystem gemäss der Weisung IKS erstellt und die Ziele gemäss § 34 Abs. 3 VAF erreicht wurden. Bei einer übergeordneten Kontrolle bestand Optimierungsbedarf hinsichtlich der Dokumentation. Die Finanzkontrolle stellte zudem fest, dass die Checkliste "Offertprüfung" nur über den gesamten Prozess und nicht für jede Transportunternehmung geführt wurde. Wir stellten ausserdem fest, dass die Spezialprüfung Subventionen weder in der Prozessbeschreibung noch in der Checkliste "Offertprüfung" erwähnt war. Damit besteht das Risiko, dass die Verantwortlichen des BVU keine Kenntnis von allfälligen subventionsrechtlichen Mängeln bei Transportunternehmen haben respektive diese Kenntnisse nicht strukturiert in den Prozess einfließen. Des Weiteren wurde bemängelt, dass die Angebotsvereinbarungen mit Transportunternehmen nicht doppelt unterzeichnet wurden.

Kreditabrechnung S-Bahn Aargau (0945) – Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2014-0323 vom 7. Januar 2014 für das Projekt S-Bahn Aargau einen Verpflichtungskredit gesprochen. Der bewilligte Kredit betrug inklusive Teuerung Fr. 40'132'525.-. Es resultierte eine Kreditunterschreitung von 10.87 % (Fr. 4'362'773.-). Die Kreditabweichung wurden mit Kosteneinsparungen im Korridor Nationalbahn begründet.

Kreditabrechnung Verkehrsmanagement Region Baden-Wettingen (0952) – Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2010-0803 vom 7. September 2010 für die Umsetzung des Verkehrsmanagements im Raum Baden-Wettingen einen Verpflichtungskredit gesprochen. Zudem beschloss er, dass der Nettoaufwand zu 50 % zulasten der Strassenrechnung (gemäss § 7 des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung) und zu 50 % zulasten der Verwaltungsrechnung (gemäss §§ 2 und 9 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr) finanziert wird. Bei der vorliegenden Abrechnung handelte es sich um den Investitionsbeitrag seitens des AB 635 Verkehrsangebot an den mit Revision (0946) geprüften Verpflichtungskredit im AB 640 Verkehrsinfrastruktur. Die Kreditabrechnung gab zu keinen wesentlichen Bemerkungen Anlass.

Kreditabrechnung Baden IO, Schulhausplatz mit Busachse Ost, Sanierung und Neubau (0957) – Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2012-1777 vom 6. März 2012 für das Projekt Baden IO, Schulhausplatz mit Busachse Ost; Sanierung und Neubau einen Verpflichtungskredit gesprochen. Der bewilligte Kredit betrug inklusive Teuerung Fr. 16'909'523.70. Es resultierte eine Kreditunterschreitung von 17.40 % beziehungsweise Fr. 2'942'054.85. Die Abweichung wurde mit der beim Kostenvoranschlag noch falschen Zuordnung der einzelnen Objektbestandteile pro Teilobjekt begründet. Dazu kam, dass die Bundesbeiträge aus dem Agglomerationsprogramm im Kostenvoranschlag nicht berücksichtigt waren. Die Prüfung ergab, dass die Kreditabrechnung ordnungs- und rechtmässig erstellt wurde.

AB 640 Verkehrsinfrastruktur

Kreditabrechnung Ausbau der Kantonsstrasse K 315 Hauptstrasse mit einem kombinierten Rad- und Gehweg in Zofingen (Mühlethal) (0947) - Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2010-0434 vom 19. Januar 2010 für den Ausbau der Kantonsstrasse K 315 Hauptstrasse mit einem kombinierten Rad- und Gehweg in Zofingen (Mühlethal) einen Verpflichtungskredit gesprochen. Der bewilligte Kredit betrug inklusive Teuerung Fr. 8'051'541.-. Mit GRB Nr. 2013-0210 vom 17. September 2013 bewilligte der Grosse Rat einen Zusatzkredit von Fr. 3'778'459.-. Es resultierte eine Kreditunterschreitung von 14.0 % beziehungsweise Fr. 1'361'418.07. Die Kreditunterschreitung wurde hauptsächlich durch die günstige Offerte der Bauunternehmung und die Optimierung der Bauetappen begründet. Zudem mussten die Ausmassreserven nicht beansprucht werden. Die Kreditabrechnung gab zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Kreditabrechnung Gesamtsanierung Seetalbahn Abschnitt Kanton Aargau (0949) - Der Grosse Rat hat mit GRB 2001-0170, GRB 2005-2404 und GRB 2020-1972 inklusive Teuerung insgesamt Fr. 64'404'317.- bewilligt. Das Projekt wurde in 3 Etappen aufgeteilt und dauerte mehr als 20 Jahre. Es resultierte eine Kreditunterschreitung von 2.5 % beziehungsweise Fr. 1'602'913.-. Die Finanzkontrolle hielt fest, dass die Kreditabrechnung ordnungsgemäss und im Einklang mit den Vorgaben der relevanten Rechtsgrundlagen und den Kreditbeschlüssen dargestellt worden war. Sie wies jedoch darauf hin, dass die Aufteilung und zusammenfassende Darstellung der Ist-Kosten, Beiträge des Bundes und SBB sowie der Gemeindebeiträge aus buchungstechnischen Gründen mehrstufig auf der Ebene von rund 100 Teilprojekten mit Hilfe von Tabellenkalkulationen erfolgte. Dem Risiko der erhöhten Fehleranfälligkeit wurde nicht mit entsprechenden Kontrollen begegnet. Die Kreditabrechnung umfasste neben den drei Grossratskrediten für die 1., 2. und 3. Etappe weitere 5 Kreditbeschlüsse, welche direkt mit der Sanierung der Seetalbahn zusammenhängten. Die Aufteilung von zahlreichen Teil- und übergeordneten Massnahmen hat den Gesamtüberblick erschwert. Aufgrund der Einheit des Zwecks hätte für das gesamte Vorhaben ein einziger Kredit eingeholt werden müssen. Im Umfang von 3,235 Millionen

Franken bestanden Planungskosten früherer Jahre, welche der Bund als beitragsberechtigt anerkannt hatte. Davon waren rund 1,365 Millionen Franken nicht mit entsprechenden Buchungen der Jahresrechnung des Kantons abstimbar, da die entsprechenden Daten nicht mehr ausgewertet werden konnten. Bei den Finanzierungsbeiträgen der SBB war unklar, ob die Fakturierung konform mit den Bestimmungen der Mehrwertsteuer erfolgt war. Die nachträgliche externe mehrwertsteuerliche Beurteilung ergab, dass im vorliegenden Fall die Finanzierungsbeiträge der SBB der MWST unterliegen. Unter Berücksichtigung der Verjährung gemäss Art. 42 Abs. 1 MWSTG wird der SBB die Mehrwertsteuer nachfakturiert respektive erfolgte anschliessend die Schlussrechnung an die SBB zuzüglich MWST.

Kreditabrechnung Kantonsstrasse K 204 Wiggertalstrasse (0955) - Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2012-1938 vom 5. Juni 2012 für die Erstellung der K 204 Wiggertalstrasse in Aarburg, Oftringen, Rothrist, Strengelbach und Zofingen einen Verpflichtungskredit gesprochen. Der bewilligte Bruttokredit inklusive Teuerung betrug Fr. 33'062'612.-. Aufgrund der Prüfungsergebnisse wurde empfohlen, die Kreditabrechnung über brutto Fr. 30'540'696.- und einer Kreditunterschreitung von brutto Fr. 2'521'916.- zu genehmigen.

Kreditabrechnung Baden IO, K 115, 268 Schulhausplatz (0880) - Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2012-1777 vom 6. März 2012 für das Projekt IO, K115, 268 Schulhausplatz, Sanierung und Neubau einen Verpflichtungskredit gesprochen. Der bewilligte Bruttokredit inklusive Teuerung betrug Fr. 94'354'042.17. Es resultierte eine Kreditunterschreitung von 1.25 % beziehungsweise Fr. 1'170'444.62. Die Prüfung ergab, dass die Kreditabrechnung ordnungs- und rechtmässig erstellt wurde.

Kreditabrechnung Teufenthal IO, Kantonsstrasse K242/250, Sanierung und Umbau Knoten in Kreisel (0950) - Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2014-0364 vom 4. März 2014 für dieses Projekt einen Verpflichtungskredit gesprochen. Der bewilligte Bruttokredit inklusive Teuerung betrug Fr. 8'110'326.54. Es resultierte eine Kreditüberschreitung von 2.91 % beziehungsweise Fr. 236'190.39 und lag im Genauigkeitsbereich des Kostenvoranschlags. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung wurde die Kreditabrechnung zur Genehmigung empfohlen.

Kreditabrechnung Verkehrsmanagement Region Baden-Wettingen (0946) - Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2010-0803 vom 7. September 2010 für die Umsetzung des Verkehrsmanagements im Raum Baden-Wettingen einen Verpflichtungskredit gesprochen. Der bewilligte Nettokredit betrug Fr. 25.2 Mio. zuzüglich Teuerung. Der Bruttokredit inklusive Beiträge Dritter belief sich auf Fr. 40'633'780.80. Es resultierte eine Kreditunterschreitung von 49.9 % beziehungsweise Fr. 20'265'370.55. Die Abweichung wurde mit der grossen Unsicherheit bei den vielen elektronischen Komponenten sowie deren Programmierung begründet und der damit grossen Position bei den Kreditreserven. Minderkosten resultierten aus Vergabeerfolgen und aus in der Kreditabrechnung aufgeführten Projektänderungen. Die Prüfung ergab, dass die Kreditabrechnung grundsätzlich ordnungsgemäss erstellt wurde. Sie wurde daher zur Genehmigung empfohlen.





Tätigkeit der Finanzkontrolle

2.1 Zweck und Aufgaben der Finanzkontrolle

Die Tätigkeit der Finanzkontrolle basiert auf dem Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK; SAR 612.200). Gemäss diesem gewährleistet die Finanzkontrolle die *unabhängige Überprüfung* der Führung des Finanzhaushalts durch die Behörden. Dabei wird unterschieden zwischen den *ständigen Aufgaben* (verschiedene Prüfungsarten) und den *weiteren Aufgaben* (insbesondere Sonderprüfungen und Beratungen). Bei den Prüfungsarten unterscheidet die Finanzkontrolle zwischen den Revisionsarten Jahresrechnungsprüfung, Jahresberichtsprüfung, Schwerpunktprüfung (inklusive IT-Prüfung), Kreditabrechnungsprüfung, Prüfung von Revisionsstellenmandaten und Sonderprüfungen. Die Beratungsaufgabe der Finanzkontrolle umfasst die Erstellung von Mitberichten und die Beantwortung von Fragen, die seitens der Geprüften gestellt werden.

2.1.1 Jahresrechnungsprüfung

Eine Kernaufgabe der Finanzkontrolle ist die Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung des Grossen Rats und des Regierungsrats; des Parlamentsdiensts, der kantonalen Verwaltung und der Gerichte (§ 7 Abs. 1 Lit a) bis d) GFK). Dazu wird die *Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung der Kantonsbuchhaltung*, gestützt auf die Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) und den darauf basierenden Folgeerlassen, beurteilt. Bei diesen Prüfungen stützt sich die Finanzkontrolle zudem auf die Ausführungen im Handbuch über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (HAF) ab. Die Prüfung des Jahresberichts mit Jahresrechnung des Kantons Aargau erfolgt in Übereinstimmung mit den *Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH)*.

2.1.2 Jahresberichtsprüfung

Gemäss § 8 Abs. 1 Lit a) gehört zu den ständigen Aufgaben der Finanzkontrolle die Prüfung der dem Grossen Rat unterbreiteten Jahresberichte und Jahresrechnung. In einem *4-Jahresrhythmus* überprüft die Finanzkontrolle detailliert den *Jahresbericht jedes Aufgabenbereichs*. Es wird dabei beurteilt, ob dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des GAF dargestellt ist.

2.1.3 Schwerpunktprüfung

Neben den Jahresrechnungs- und Jahresberichtsprüfungen gehören zu den ständigen Aufgaben der Finanzkontrolle gemäss § 8 Abs. 1 Lit. b) bis d) GFK, die Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS), die Vornahme von Schwerpunktprüfungen (System-, Programm- und Pro-

jektprüfungen u.ä.) und allfällige Prüfungen im Auftrag des Bundes. Schwerpunktprüfungen umfassen insbesondere *Rechnungsführungs-, Ordnungs- und Rechtmässigkeits- sowie Wirtschaftlichkeitsprüfungen*.

2.1.4 Kreditabrechnungsprüfung

Gemäss § 26 Abs. 1 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) sind die Schlussabrechnungen der vom Grossen Rat mit Einzelvorlage beschlossenen Verpflichtungskredite von der Finanzkontrolle zu prüfen und von der für den Vollzug eines Aufgabenbereichs zuständigen Instanz zu genehmigen.

2.1.5 Revisionsstellenmandat

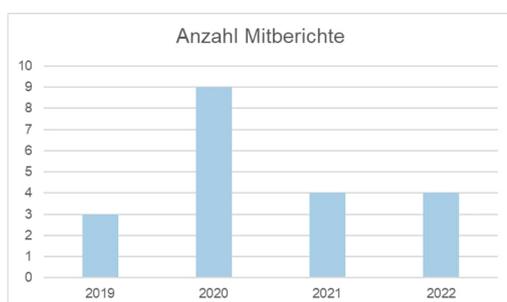
Gemäss § 7 Abs. 1 Lit. g) GFK kann die Finanzkontrolle durch Gesetz oder Dekret als Revisionsstelle beauftragt werden. Ausserdem können gemäss Lit. h) desselben Artikels Personen und Organisationen die Finanzkontrolle als Revisionsstelle beauftragen. Die Abwicklung der Revisionsstellenmandate erfolgt in der Regel nach dem *Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision (SER)*.

2.1.6 Sonderprüfung

Die Finanzkontrolle nimmt gemäss § 9 Abs. 1 Lit. b) GFK *Sonderprüfungen im Auftrag* von parlamentarischen Untersuchungskommissionen, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats oder deren Ausschusses gemäss § 12 Abs. 1 GFK, der übrigen ständigen Kommissionen und des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats, der Justizleitung, der Departemente oder der Staatskanzlei wahr.

2.1.7 Beratungen / Mitberichte

Zu den weiteren Aufgaben gemäss § 9 Abs. 1 GFK gehört die Beratungstätigkeit der Finanzkontrolle. Diese Aufgabe nimmt sie zum Beispiel durch die Teilnahme an Mitberichtsverfahren wahr. In den Jahren 2019 und 2021 waren es jeweils drei bis vier Mitberichte, welche von der Finanzkontrolle verfasst wurden. Im Jahr 2020 wurde die Finanzkontrolle zu 9 Mitberichtsverfahren eingeladen. Die Beratungsstunden waren daher im Jahr 2020 aussergewöhnlich hoch. Auch im Jahr 2022 liegen diese mit 175 Stunden etwas über dem *üblichen Niveau*. Dies begründet sich damit, dass einzelne Beratungen aufwändiger waren als in den Vorjahren.



Grafik 1:
Anzahl Mitberichte im Mehrjahresvergleich



Grafik 2:
Beratungsstunden im Mehrjahresvergleich

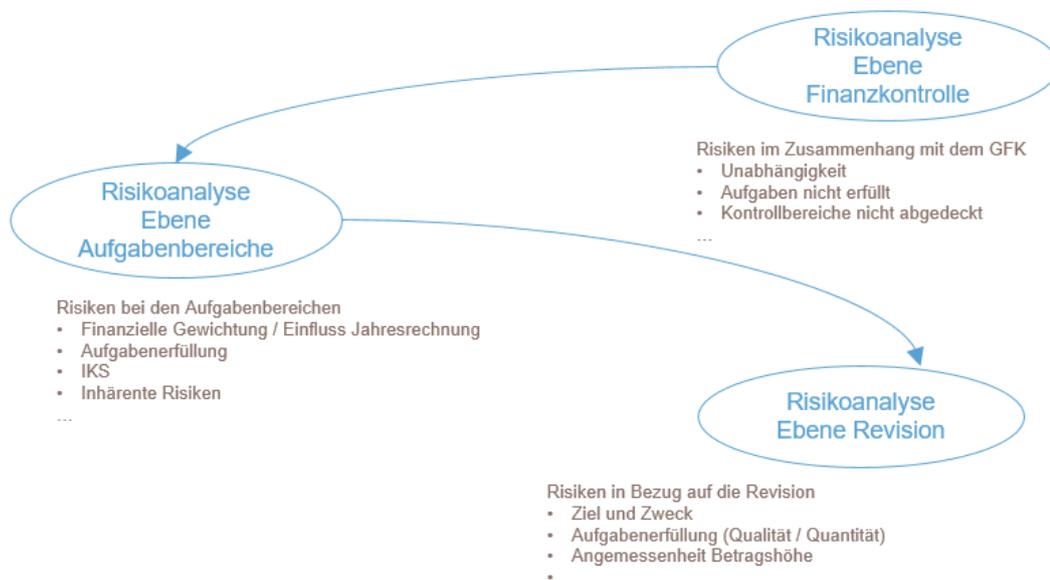
2.2 Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

2.2.1 Unabhängigkeit der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist administrativ dem DFR beigeordnet, arbeitet aber direkt zusammen mit den von ihr kontrollierten Personen und Behörden. Zudem verkehrt die Leiterin der Finanzkontrolle direkt mit dem Büro des Grossen Rats, der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) beziehungsweise deren Finanzkontrollausschuss, dem Regierungsrat, der Staatskanzlei sowie der Justizleitung. Im Rahmen der Haushaltsführung hat die Finanzkontrolle ihren Aufgaben- und Finanzplan, den Entwurf des Budgets und den Jahresbericht dem Regierungsrat zu übermitteln, welcher diese unverändert dem Grossen Rat, allenfalls mit Bemerkungen und abweichenden Anträgen, weiterleitet. Die Finanzkontrolle sorgt für eine geeignete Organisation und legt ihr jährliches Kontrollprogramm selbständig und unabhängig fest (§2 Abs. 3 GFK). *All dies garantiert die nötige Unabhängigkeit der Finanzkontrolle.*

2.2.2 Risikomanagement der Finanzkontrolle

Bei der Bestimmung des Prüfungsumfangs und der Prüfungstiefe orientiert sich die Finanzkontrolle an der Risikolage (§ 6 GFK). Die Finanzkontrolle erledigt daher ihre Aufgaben risikoorientiert. Dieses Vorgehen erfordert Risikoanalysen aus verschiedenen Blickwinkeln. Entsprechend werden Risikoanalysen auf Ebene Finanzkontrolle, auf Ebene der zu prüfenden Aufgabenbereiche (Kontrollbereiche) und auf Revisionsebene vorgenommen.



Grafik 3: Die Risikoanalysen auf verschiedenen Ebenen

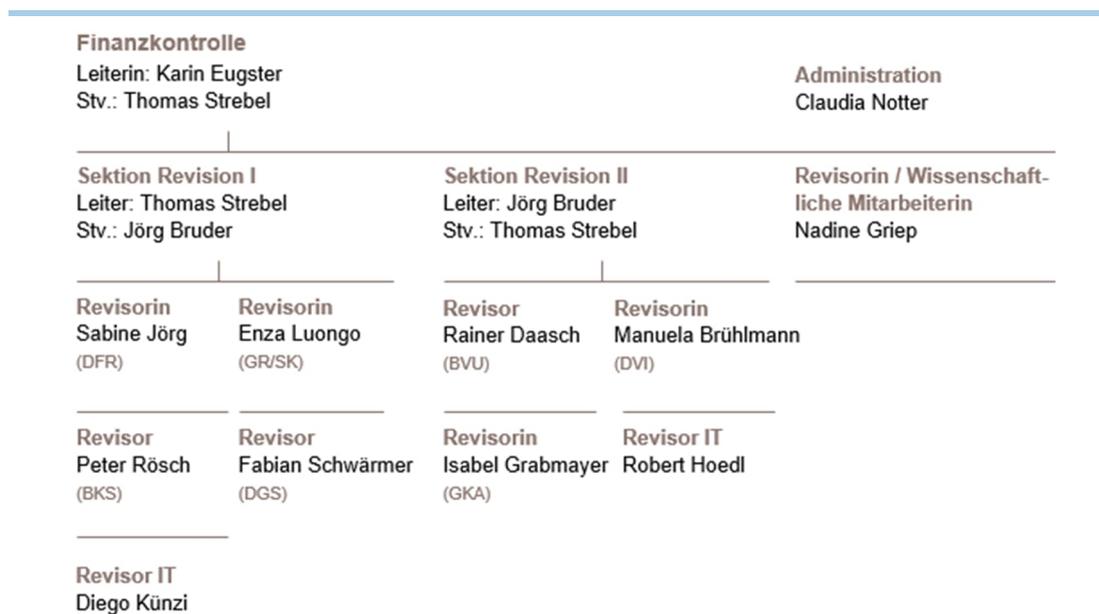
Die *Risikoanalyse auf Finanzkontrollebene* basiert auf dem gesetzlichen Auftrag gemäss GFK, in welchem unter anderem der Zweck, die Stellung, die Organisation, die Aufgabe und der Geschäftsverkehr der Finanzkontrolle geregelt sind. Das Gesamtrisiko der Finanzkontrolle ist abgedeckt, wenn in allen Kontrollbereichen, alle Aufgaben der Finanzkontrolle in der korrekten Art und Weise bearbeitet sind.

Bei der *Risikoanalyse auf Ebene der Aufgabenbereiche* werden die qualitativen und quantitativen Risiken aller Aufgabenbereiche beurteilt. Im *Jahr 2021* hat die Finanzkontrolle die Risikoanalyse auf Ebene der Aufgabenbereiche *komplett überarbeitet*. Die Mandatsverantwortlichen beurteilten die Aufgabenbereiche ihres Zuständigkeitsbereichs unter 13 verschiedenen Aspekten wie Organisation, relevante Rechtsgrundlagen, Aufgaben, IKS, IT-Umfeld, frühere Revisionen etc. Es wurde evaluiert, welches die relevanten Risiken in den beurteilten Bereichen sind. Nach dieser qualitativen Risikobewertung wurde eine quantitative Bewertung unter Berücksichtigung der Aufwände und Erträge der jeweiligen Aufgabenbereiche vorgenommen. Im Ergebnis resultierte eine Risikogewichtung pro Aufgabenbereich. Welcher Aufgabenbereich in den darauffolgenden vier Jahren welcher Anzahl Schwerpunktprüfungen unterzogen wird, entscheidet sich aufgrund dieser neu erstellten Risikoanalyse. Mit diesem Vorgehen stellt die Finanzkontrolle sicher, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen risikoorientiert eingesetzt werden.

Werden Revisionen geplant, wird eine *Risikoanalyse auf Ebene Revision* durchgeführt. Dies dient dazu festzulegen, welche Risiken bei der Prüfung abzudecken sind.

2.2.3 Organisation und Organigramm der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle verfügt per 31. Dezember 2022 über 12 Stellen. Davon waren im Geschäftsjahr 2022 durchschnittlich *10,91 Stellen durch insgesamt 14 Personen besetzt*. Die Departements-Zuständigkeiten und die Organisationsstruktur der Finanzkontrolle stellen sich daher per 1. Januar 2023 wie folgt dar:



Grafik 4: Organigramm der Finanzkontrolle per 1. Januar 2023

Zehn Mitarbeitende der Finanzkontrolle sind als *zugelassene Revisionsexpertinnen oder zugelassene Revisionsexperten* und eine Mitarbeitende ist als *zugelassene Revisorin* im öffentlichen Revisionsregister der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen. Diese Zulassung berechtigt zur Erbringung von eingeschränkten respektive ordentlichen Revisionen gemäss Bundesgesetz

über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.302). Die beiden Informatikrevisoren verfügen beide über die *Zertifizierung als CISA* (Certified Information System Auditor) seitens der ISACA (Information Systems Audit and Control Association – sie ist ein unabhängiger, globaler Berufsverband für IT-Revisoren).

2.2.4 Finanzkontrolldelegation

Die *Finanzkontrolldelegation* (FKD) setzt sich gemäss § 12 Abs. 3 GFK aus dem für die Finanzkontrolle zuständigen Ausschuss der KAPF (Finanzkontrollausschuss), dem Vorsteher des DFR und der Leiterin der Finanzkontrolle zusammen. Der FKD haben im Berichtsjahr angehört:

- *Stefan Huwyl*, Muri, Präsident der FKD, Präsident der Kommission Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF)
- *Christoph Hagenbuch*, Oberlunkhofen, Mitglied der KAPF
- *Flurin Burkard*, Waltenschwil, Mitglied der KAPF
- *Regierungsrat Dr. Markus Dieth*, Vorsteher Departement Finanzen und Ressourcen
- *Karin Eugster*, Leiterin Finanzkontrolle

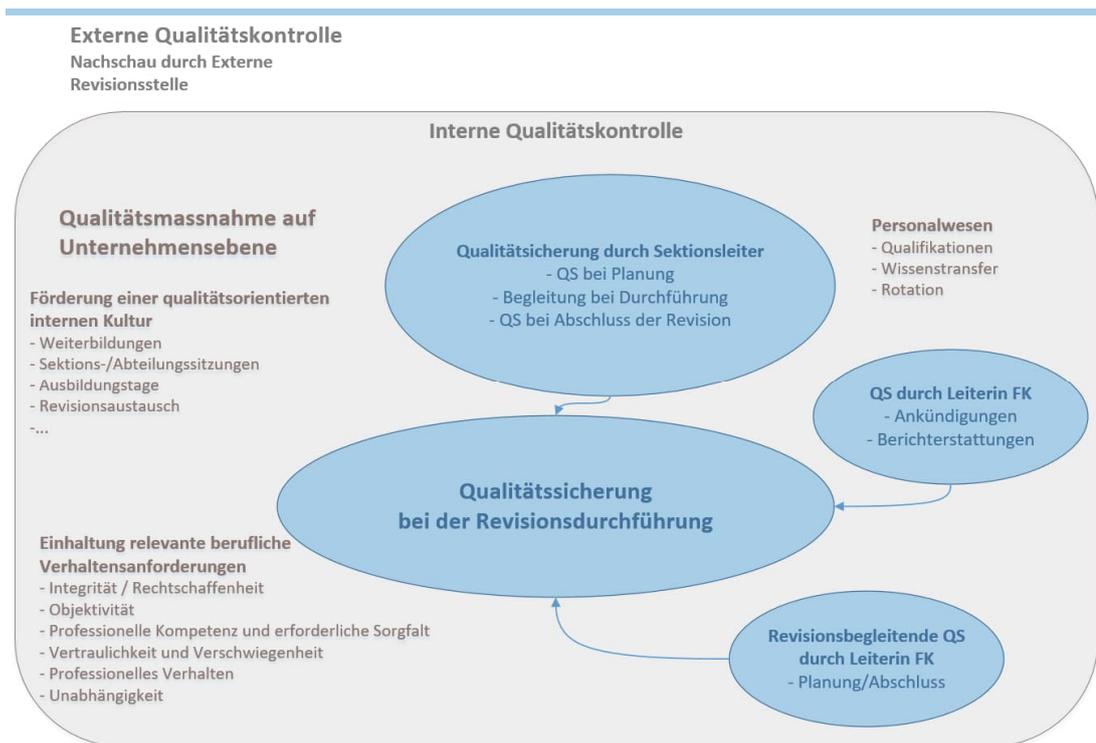
Hauptaufgabe der FKD ist die *Behandlung der Prüfungsergebnisse* der Finanzkontrolle. Zu diesem Zweck erhalten die Mitglieder der FKD die Revisionsberichte mit integrierter Stellungnahme der Geprüften. Die FKD traf sich im Berichtsjahr zu fünf Sitzungen. Standardtraktanden waren jeweils die Kurzberichterstattung über die Revisionen und die Behandlung von Pendenzen. Umfangreichere Beratungen erforderten jeweils die Revisionen mit einer grossen Anzahl an Empfehlungen. Zu einzelnen Revisionsergebnissen verlangte die FKD zusätzliche Informationen von Departementsleitungen. Anlässlich der FKD-Sitzung vom März 2022 wurde ausserdem die Berichterstattung über die Tätigkeit der Finanzkontrolle des Jahrs 2021 vorgestellt. Im April wurde der Bericht der Finanzkontrolle über die Prüfung des Jahresberichts mit Jahresrechnung 2021 und der Jahresbericht des AB 810 'Finanzaufsicht' behandelt sowie im Oktober das Budget 2023 des AB 810 Finanzaufsicht beraten. Die Revisions-Jahresplanung der Finanzkontrolle für das Jahr 2023 wurde der FKD anlässlich der Dezembersitzung vorgestellt.

2.2.5 Fachgremien und Arbeitsgruppen

Die Finanzkontrolle ist Mitglied des *Schweizerischen Verbands für Interne Revision* (SVIR). Im SVIR sind die internen Revisionsstellen der bedeutendsten privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmungen sowie von Verwaltungen mit Sitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zusammengeschlossen. Weiter ist die Finanzkontrolle aktives Mitglied der *Fachvereinigung der Finanzkontrollen* sowie der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen und wirkt in verschiedenen *Arbeitsgruppen* mit (Leitung des Boards Weiterbildung, Mitglied bei den Arbeitsgruppen Finanzaufsicht, Öffentlicher Verkehr, IT Audit, Steuern und nationaler Finanzausgleich, Personal, Sozialversicherungen). Zudem verstärkt sie durch ihr Mitwirken die Subkommission des öffentlichen Sektors von *EXPERTSuisse*, dem Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand. Die Leiterin der Finanzkontrolle ist ausserdem Mitglied im Audit Committee der Universität Zürich. Die Tätigkeit in solchen Fachgremien, beziehungsweise die daraus resultierenden Synergien, dienen der fachlichen Weiterentwicklung der Mitarbeitenden und der Finanzkontrolle als Ganzes.

2.3 Qualitätssicherung

Ziel einer guten, funktionierenden Qualitätssicherung ist es, angemessen Gewähr dafür zu bieten, dass von allen Mitarbeitenden sowohl die fachlichen Normen als auch die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Die Qualitätssicherung soll gewährleisten, dass die von der Finanzkontrolle herausgegebenen Berichte sachgerecht sind. Im Grundsatz kann unterschieden werden zwischen der *internen und der externen Qualitätskontrolle*. In der Grafik 5 wird die Qualitätssicherung bei der Finanzkontrolle bildlich dargestellt.



Grafik 5: Bildliche Darstellung der Qualitätssicherung

2.3.1 Interne Qualitätskontrolle

Bei der internen Qualitätskontrolle der Finanzkontrolle kann unterschieden werden zwischen derjenigen auf *Unternehmensebene* und derjenigen bei der *Revisionsdurchführung*. Der «International Standard on Quality Control 1» beschreibt die Grundsätze und Massnahmen zur Qualitätssicherung in Prüfungsunternehmen. Dieser ISQC 1 wurde auf schweizerische Verhältnisse angepasst und ist in den Schweizer Prüfungsstandards (PS) als QS-1²¹ dargelegt. Die Finanzkontrolle hält die Vorgaben von QS-1 ein. Dazu wurden verschiedene Qualitätssicherungs-massnahmen auf *Unternehmensebene* eingeführt um eine qualitätsorientierte interne Kultur zu fördern. Auch wurde im Handbuch der Finanzkontrolle festgehalten, welches die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen sind. Im Bereich des Personalwesens wurden ebenfalls verschiedene Massnahmen verabschiedet. Periodisch (maximal nach 7 Jahren) wird die Departments-Zuständigkeit der Revisionsleitenden gewechselt, um die notwendige Unabhängigkeit

²¹ Schweizer Standard zur Qualitätssicherung

sicherzustellen. Anlässlich der monatlichen Sektions- und Abteilungssitzungen werden organisatorische und fachliche Punkte thematisiert und diskutiert. Jährlich werden zwei bis drei interne Fortbildungsseminare organisiert. Die Erreichung der notwendigen Arbeitsqualität wird anlässlich der jährlichen Zielerreichungsgespräche (Dialog) beurteilt.

Es existieren ebenfalls verschiedene Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der *Revisionsdurchführung*. So werden die Planung, die Arbeitspapiere und die Berichte sämtlicher Revisionen einer Qualitätssicherung nach dem Vier-Augen-Prinzip durch den Sektionsleiter unterzogen. Alle Ankündigungen und Revisionsberichte werden zusätzlich durch die Leiterin der Finanzkontrolle beurteilt. Jeweils rund 10 Revisionen werden aufgrund von Risikoüberlegungen ausserdem einer revisionsbegleitenden Qualitätssicherung durch die Leiterin der Finanzkontrolle unterzogen. Dabei werden unter anderem auch die Arbeitspapiere noch einmal kritisch gesichtet.

2.3.2 Externe Qualitätskontrolle

Gemäss § 5 GFK beauftragt der Regierungsrat, nach Anhörung des Finanzkontrollausschusses, eine externe Revisionsstelle mit der *Prüfung des Jahresberichts der Finanzkontrolle* und mit deren periodischen *Qualitätskontrolle und Leistungsbeurteilung*. Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2020-001550 vom 16. Dezember 2020 wurden die Finanzkontrollen der Kantone Basel-Stadt und St. Gallen im Sinn eines Qualitätszirkels als externe Revisionsstelle der Finanzkontrolle Aargau gewählt. Entsprechend hat die Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen im März 2022 die Jahresrechnung und den Jahresbericht 2021 der Finanzkontrolle Aargau geprüft und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt: *«Unserer Prüfung hat ergeben, dass der Jahresbericht 2021 für den Aufgabenbereich (AB) 810 Finanzaufsicht in allen wesentlichen Aspekten aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) dargestellt ist. Bei unserer Revision der Jahresrechnung 2021 sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem GAF entspricht»*.

Ausserdem hat die Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen im Juni 2022 eine Nachschau (Qualitätskontrolle) durchgeführt. Diese Nachschau ist darauf ausgerichtet, der Finanzkontrolle Aargau hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass die Regelungen und Massnahmen des Qualitätssicherungssystems wirksam funktionieren. *Insgesamt* gelangt die Revisionsstelle dabei zu einer *positiven Gesamtbeurteilung der Revisionstätigkeit* der Finanzkontrolle Aargau, in dem sie bestätigte, dass keine wesentlichen Mängel hinsichtlich der Qualitätssicherung bestehen. Die Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle St. Gallen wurden aufgenommen und werden grundsätzlich umgesetzt.

2.4 Zufriedenheitsumfrage aus dem Jahr 2021

Im Jahr 2021 führte die Finanzkontrolle bei den Geprüften eine Zufriedenheitsumfrage durch. Ziel war es, eine Rückmeldung über die Arbeit der Finanzkontrolle zu erhalten und somit auch Verbesserungspotential zu erkennen. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden im Jahr 2022 dazu genutzt, die Leistung der Finanzkontrolle zu optimieren und weiter zu entwickeln.

Es wurden diverse Punkte anlässlich von internen Ausbildungstagen im Team bearbeitet. Daraufhin wurde beispielsweise ein *"Leitfaden für die Geprüften"* erarbeitet, welcher aufzeigt, wie

der Prozess einer Revision aussieht. Ausserdem wurden die internen Regelungen angepasst in Bezug darauf, wie auch *positives Feedback* an die Geprüften weitergegeben werden soll und wann die *Revisionsterminplanung* in die Wege zu leiten ist. Auch wurde ein interner Kriterienkatalog erarbeitet, welcher den Finanzkontrollmitarbeitenden als Entscheidungshilfe dient, um ab dem Jahr 2023 die Feststellungen der Finanzkontrolle in die folgenden Kategorien einzuordnen:

- *Informelle Kommunikation*
- *Schlussbesprechungspunkt*
- *Bericht – Wesentliche Feststellung*
- *Bericht – Schwerwiegende Feststellung mit unmittelbarem Handlungsbedarf*

Die aus der Zufriedenheitsumfrage abgeleiteten internen Besprechungspunkte und die geplanten Neuerungen wurden den Departementen anlässlich der Teilnahme an einer Generalsekretärenkonferenz und bei den jährlichen Departementgesprächen auch den Departementsleitungen, der Justizleitung sowie der Leitung der Staatskanzlei kommuniziert.

2.5 Auswertungen zum Jahr 2022

2.5.1 Finanzielles

Die Rechnung 2022 der Finanzkontrolle schliesst mit Aufwendungen von 2,215 Millionen Franken, Einnahmen von 0,214 Millionen Franken und einem Globalbudgetsaldo von 2,0 Millionen Franken ab. Gegenüber dem Budget ist dies eine *Unterschreitung von rund Fr. 233'000.–*. Dies ist vor allem auf unbesetzte Stellenprozente zurückzuführen.

2.5.2 Revisionen im Jahr 2022

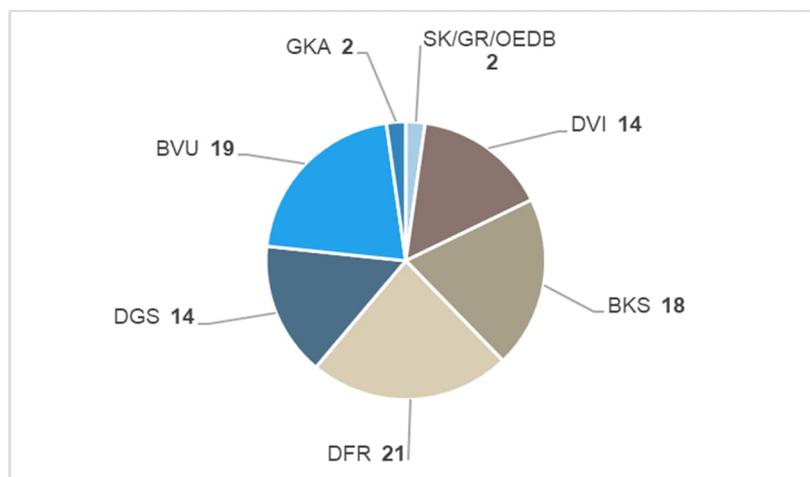
Insgesamt führte die Finanzkontrolle im Berichtsjahr *90 Revisionen* durch. Die Tabelle 1 zeigt die Revisionsarten nach Kontrollbereichen für das Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr auf.

Jahr 2022 (2021)	SK/ GR/ OEDB	DVI	BKS	DFR	DGS	BVU	GKA	Total
Jahresrechnungsprüfungen	1 (1)	2 (2)	2 (2)	4 (4)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	14 (14)
Jahresberichtsprüfungen	0 (1)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	0 (0)	10 (10)
Schwerpunktprüfungen	1 (0)	4 (6)	8 (7)	11 (11)	7 (4)	3 (6)	1 (4)	35 (38)
Kreditabrechnungen	0 (0)	3 (0)	1 (1)	0 (4)	0 (0)	10 (5)	0 (0)	14 (10)
Sonderprüfungen	0 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (0)
Revisionsstellenmandate	0 (0)	3 (3)	5 (4)	3 (3)	3 (3)	2 (2)	0 (0)	16 (15)
Total 2022 (Total 2021)	2 (2)	14 (13)	18 (15)	21 (24)	14 (11)	19 (17)	2 (5)	90 (87)

Tabelle 1: Anzahl Revisionen nach Kontrollbereichen mit Vorjahresvergleich

Die Grafik 6 stellt die Anzahl Revisionen, unterteilt nach den Departementen, der Staatskanzlei/Grosser Rat/Datenschutz und Gerichte Kanton Aargau dar. Es wird erkennbar, dass sich die Anzahl der Revisionen relativ gleichmässig auf die verschiedenen Departemente aufteilt. Im

Berichtsjahr wurden mehr Kreditabrechnungen als üblich eingereicht. In der Folge wurden weniger Schwerpunktprüfungen als geplant durchgeführt.



Grafik 6: Anzahl Revisionen nach Departementen, der Staatskanzlei/Grosser Rat/Datenschutz und Gerichte Kanton Aargau

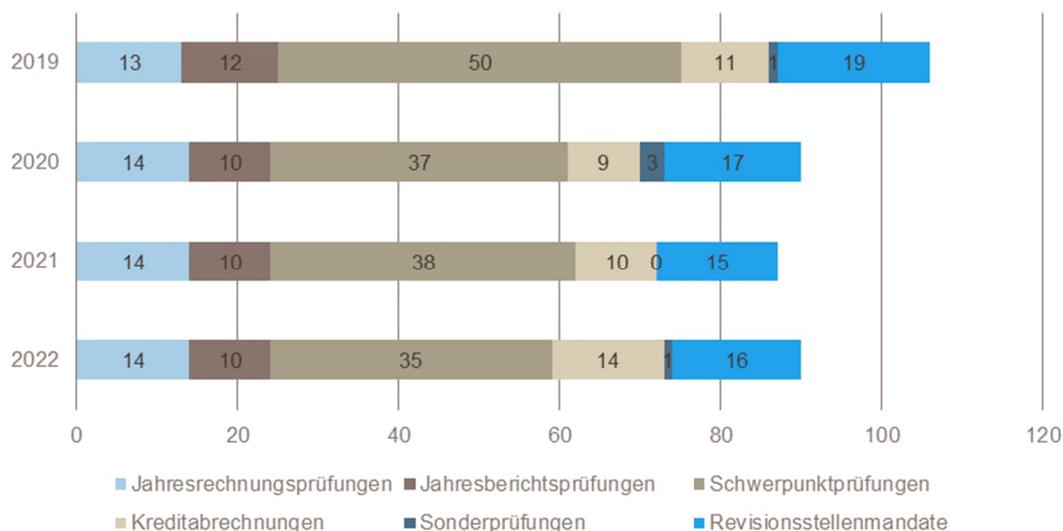
Die Jahresplanung 2022 der Finanzkontrolle, welcher der FKD im Dezember 2021 unterbreitet wurde, sah die Durchführung von 106 Revisionen vor. Davon wurden 70 Revisionen durchgeführt. 8 zusätzliche Revisionen wurden bereits im Jahr 2021 gestartet und konnten im Berichtsjahr beendet werden. Schlussabrechnungen von Krediten prüft die Finanzkontrolle je nachdem, ob solche der Finanzkontrolle vorgelegt werden. Kreditabrechnungen sind in der Jahresplanung nur dann enthalten, wenn sie zum Planungszeitpunkt der Finanzkontrolle bereits vorliegen. Im Berichtsjahr wurden 12 nicht geplante Kreditabrechnungen der Finanzkontrolle zur Prüfung vorgelegt und durchgeführt. Insgesamt 36 Revisionen wurden verschoben. Dies war notwendig aufgrund von Vakanzen, ungeplanten Kreditabrechnungen und des hohen Zeitbedarfs für das Projekt "Digitale Transformation". Es wurden im Berichtsjahr somit 90 Revisionen abgeschlossen. Dies liegt unter der ursprünglichen Zielsetzung und ergibt einen *Erledigungsgrad von rund 85 % (VJ 83 %)*.

	Anzahl Revisionen 2022	Anzahl Revisionen 2021
Anzahl Revisionen gemäss Jahresplanung	106	105
Im Vorjahr begonnene und im Berichtsjahr erledigte Revisionen	8	7
Zusätzliche Revisionen im Berichtsjahr	12	15
Verschobene Revisionen	-36	-39
Annullierte Revisionen	0	-1
Durchgeführte Revisionen	90	87

Tabelle 2: Anpassung Revisionsplanung im Vorjahresvergleich

2.5.3 Revisionen im Mehrjahresvergleich

Der Mehrjahresvergleich der durchgeführten Revisionen nach Revisionsarten zeigt nachfolgendes Bild:



Grafik 7: Anzahl Revisionen nach Revisionsarten im Vierjahresvergleich

Die Anzahl der Jahresrechnungs- und der Jahresberichtsprüfungen sowie der Revisionsstellenmandate bleibt relativ stabil. *Grössere Schwankungen* sind bei den *Schwerpunktprüfungen* und der Prüfung von *Kreditabrechnungen* zu verzeichnen. Je mehr Kreditabrechnungen zur Prüfung eingereicht werden, desto weniger Ressourcen stehen für Schwerpunktrevisionen zur Verfügung. Die Anzahl und der Umfang von *Sonderprüfungen* haben ebenfalls einen wesentlichen Einfluss auf die Ressourcen, welche für Schwerpunktrevisionen zur Verfügung stehen. Jährlich sind zwei bis drei Sonderprüfungen zu erwarten. Im Jahr 2022 wurde eine Sonderprüfung beauftragt. Es zeigt sich ausserdem, dass aufgrund der Auswahl der Prüfungsziele die Komplexität bei den Schwerpunktrevisionen zunimmt. Dies führt dazu, dass die durchschnittliche Revisionszeit bei den Schwerpunktprüfungen zunimmt. Dies hat in der Konsequenz einen Einfluss auf die Anzahl an durchgeführten Schwerpunktprüfungen.

2.5.4 Stellenentwicklung und Risikoabdeckung

Die Entwicklung der durchschnittlichen Stellenbesetzung, der damit durchgeführten Revisionen und die Risikoabdeckung, sind aus der nachstehenden Tabelle 3 ersichtlich.

	2019	2020	2021	2022
Durchschnittliche Stellenbesetzung	10.39	9.78	10.44	10.91
Anzahl Revisionen pro 100 %-Stelle	10.20	9.20	8.33	8.25
Risikoabdeckung	48.08 %	41.88 %	41.64 %	41.65 %
Risikoabdeckung pro 100 %-Stellen	4.63 %	4.28 %	3.99 %	3.82 %

Tabelle 3: Stellenentwicklung und Risikoabdeckung im Mehrjahresvergleich

Die Anzahl durchgeführter Revisionen pro 100 %-Stelle war im Jahr 2022 tiefer als in den vergangenen Jahren. Gründe hierfür sind einerseits, dass die durchschnittliche Revisionszeit bei den Schwerpunktprüfungen in der Tendenz zunimmt. Ausserdem zeigte sich, dass viel Zeit in interne Projekte investiert wurde. Aufgrund dieser Projekte (vgl. Kapitel 2.5.5), war die Risikoabdeckung pro 100 %-Stelle leicht tiefer als in den Vorjahren.

Nicht jede Revisionsart benötigt die gleichen zeitliche Ressourcen. Die nachstehende Tabelle 4 zeigt die durchschnittliche Anzahl investierter Tage pro Revisionsart im Mehrjahresvergleich:

	2019	2020	2021	2022
Jahresrechnungsprüfung	18	20	25	22
Jahresberichtsprüfungen	5	5	6	5
Schwerpunktprüfungen	18	21	20	21
Kreditabrechnungen	3	4	5	6
Sonderprüfungen	94	21	0	18
Revisionsstellenmandate	6	7	7	7

Tabelle 4: Durchschnittliche Revisionszeit pro Revisionsart in Tagen im Mehrjahresvergleich

Bei den meisten Prüfungsarten bleibt die durchschnittliche Revisionszeit relativ stabil. Wieder etwas gesenkt werden konnte der durchschnittliche Revisionsaufwand bei den Jahresrechnungsprüfungen. Aufgrund der neuen *Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH)* könnte inskünftig (ab 2023) hier wieder eine Zunahme resultieren. Zeitaufwändiger wurden einzelne Schwerpunktprüfungen, da die Komplexität der Prüfungsthemen und die Anzahl der Feststellungen angestiegen ist. Die durchschnittliche Revisionszeit pro Schwerpunktprüfung hat sich daher im Jahr 2022 erhöht. Ziel der Finanzkontrolle ist es, Schwerpunktprüfungen in Bereichen durchzuführen, wo sie das grösste Potential dazu sieht, *Mehrwert* zu *schaffen*. Wählt die Finanzkontrolle die Prüfbereiche gut aus und prüft sie in einer entsprechenden Tiefe, dann steigt die Wahrscheinlichkeit, dass wesentliche Feststellungen resultieren. In der Konsequenz sind diese Prüfungen entsprechend zeitintensiv.

2.5.5 Weiterentwicklung und Projekte

In die Weiterentwicklung der Finanzkontrolle wurde im vergangenen Geschäftsjahr ausserordentlich viel Zeit investiert. Folgende waren die wichtigsten Projekte im Jahr 2022:

- Im Rahmen der *Digitalen Transformation* der Finanzkontrolle war ein erstes Etappenziel die Einführung eines neuen Audit-Programms für die generelle Projektführung, die Leistungserfassung und die Dokumentation der Finanzaufsichtsrevisionen. Dieses Ziel wurde erreicht. Per 1. Januar 2023 wurde ibo QSR als neue Software bei der Finanzkontrolle erfolgreich eingeführt. Zukünftig werden alle Revisionen (von der Planung, über die Prüfung, bis zur Berichterstattung und Qualitätssicherung) ausschliesslich digital bearbeitet und dokumentiert. Dafür war es notwendig, die internen Prozesse der Finanzkontrolle zu hinterfragen, zu optimieren und allenfalls an die neue Standardsoftware anzupassen. Es

stellte sich heraus, dass für dieses Digitalisierungsprojekt, welches ohne Projektstellen gestemmt wurde, rund 210 Tage investiert werden mussten.

- Die Finanzkontrolle Aargau hat sich zum Ziel gesetzt, ab 2025 ihre Finanzaufsichtsprüfungen in Übereinstimmung mit den ISSAI (International Standards of Supreme Audit Institutions) durchzuführen. Diese Standards werden von der INTOSAI (International Organization of Supreme Audit Institutions – die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) herausgegeben. Um dieses Ziel zu erreichen, hat eine interne Arbeitsgruppe das Projektziel, in einem ersten Schritt ein neues Prüfprogramm und eine neue Berichterstattung für die Prüfung von Schlussabrechnungen von Krediten *in Übereinstimmung mit den ISSAI zu erarbeiten*. Auch für dieses richtungsweisende Projekt wurde entsprechend Zeit investiert (rund 16 Tage).
- Das Projekt *Aktenführung und Archivierung* wird im Kanton weiter vorangetrieben. Dazu wurde eine kantonsinterne ERFA-Gruppe gebildet, an welcher die Finanzkontrolle teilnimmt und zu Handen derer sie auch Bericht erstattet. Ausserdem nahm die Finanzkontrolle beratend Teil beim kantonalen Ausschreibungsverfahren für ein System zur Aktenführung.
- Im Zusammenhang mit der papierlosen Prüfung und Berichterstattung musste auch die Einführung einer *qualifizierten digitalen Signatur* vorangetrieben werden. Da bis dato keine kantonale Regelung diesbezüglich existierte, wurden die notwendigen Abklärungen und Einführungsschritte mit Hilfe eines kleinen internen Projekts gewährleistet.

2.6 Ausblick

2.6.1 Künftige Projekte

Auch im Jahr 2023 sind einige Themen zu bearbeiten, um die hohe Arbeitsqualität und die Weiterentwicklung der Finanzkontrolle zu gewährleisten:

- Aufgrund der Einführung von ibo QSR haben sich die Prozesse bei der Finanzkontrolle geändert. Daher bedarf auch das *Handbuch der Finanzkontrolle* einer grundsätzlichen *Überarbeitung*. Dieses Handbuch beinhaltet Themen wie die Organisation der Finanzkontrolle, die Qualitätssicherung, das Vorgehen zur Risikoanalyse sowie der Revisionsprozess ganz allgemein und dient als interne Leitlinie.
- Insbesondere für die Prüfung von Jahresabschlüssen gelten ab dem *1. Januar 2023* die neuen *Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH)*. Die Finanzkontrolle führt die Prüfung der Kantonsjahresrechnung in Übereinstimmung mit den SA-CH durch. Daher müssen die internen Arbeitspapiere und auch die Berichterstattung generell überarbeitet werden. Auch ist zu beurteilen, inwiefern Anpassungen von QS-1²² zu weiterem internem Überarbeitungsbedarf führen.
- Die Finanzkontrolle prüft Jahresabschlüsse mit wesentlicher Unterstützung von Excel-Tabellenblättern. Dieses Vorgehen beinhaltet Risiken, denen zu begegnen ist. Für die

²² Schweizer Standard zur Qualitätssicherung

Prüfung von Jahresabschlüssen ist daher in einem weiteren wichtigen Schritt der Digitalen Transformation ein neues *Standardtool für Abschlussprüfungen* zu evaluieren und einzuführen.

- Ausserdem sind die bereits laufenden Projekte der *Aktenführung und Archivierung* und *Prüfung in Übereinstimmung mit ISSAI* weiter voranzutreiben.

Für eine kleine Organisation wie die Finanzkontrolle ist es herausfordernd, die anstehenden Projekte mit den eigenen Ressourcen zu bewältigen. Um den Planungsaufwand zu reduzieren und um auch agil zu bleiben, werden die potentiellen Projektstunden nicht detailliert geplant. Dieser Umstand kann einen negativen Einfluss auf die Anzahl durchgeführter Revisionen haben.

2.6.2 Herausforderungen im neuen Geschäftsjahr

Zusammen mit ibo QSR wurde auch *ibo Audit* eingeführt. Ibo Audit ist ein webbasiertes IT-Tool und dient der direkten Interaktion mit den Geprüften. Wie bereits in Kapitel 2.4 erwähnt, unterteilt die Finanzkontrolle ab dem Jahr 2023 alle Feststellungen in die 4 Kategorien: "Informelle Kommunikation", "Schlussbesprechungspunkt", "Bericht – Wesentliche Feststellung" und "Bericht – Schwerwiegende Feststellung mit unmittelbarem Handlungsbedarf".

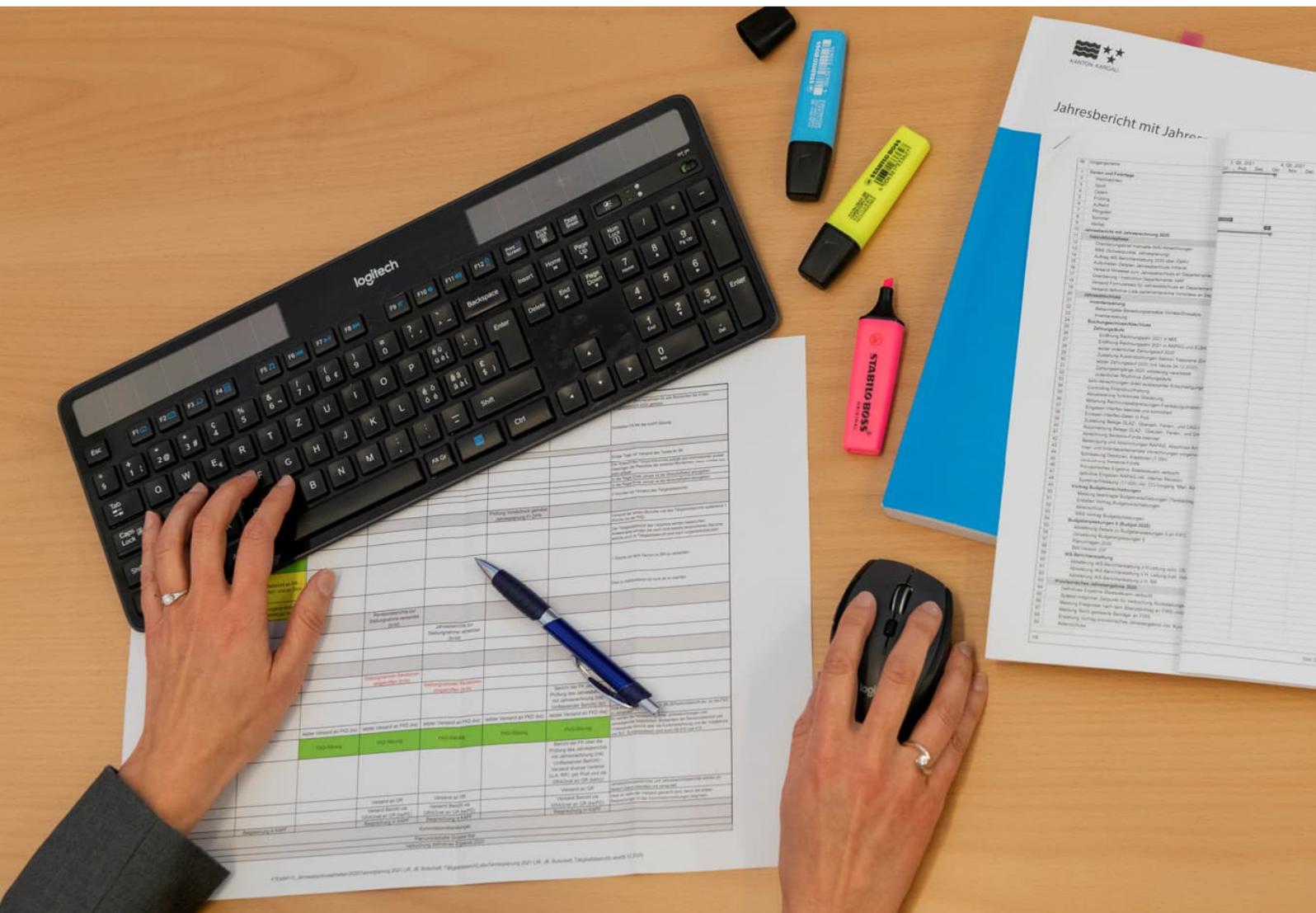
Bei den "Schwerwiegenden Feststellungen mit unmittelbarem Handlungsbedarf" wird zur Überprüfung der Massnahmenumsetzung ibo Audit verwendet. Den Geprüften wird in diesem Tool die Massnahmenpendenz zugewiesen und diese können darüber ihre Massnahmenumsetzung zurückmelden. Mit Stichtag 31. Oktober wird die Finanzkontrolle im Jahr 2023 erstmals die Massnahmenumsetzungen überprüfen und darüber separat Bericht erstatten. Vorteile dieses neuen Vorgehens sind, dass jeweils für alle Beteiligten klar ist, welches die Feststellungen sind, bei denen die Finanzkontrolle eine rasche Umsetzung erwartet – dies schafft *Transparenz*. Vorteilhaft ist ausserdem, dass die schwerwiegenden Feststellungen in einem *kürzeren Zeitraum überprüft* werden. Auch ist sichergestellt, dass die Finanzkontrolle und die Geprüften jederzeit *Einigkeit* darüber haben, was der aktuelle *Stand der Massnahmenumsetzung* ist. Zudem ermöglicht die jährliche "Massnahmenüberprüfung" eine *transparente Berichterstattung zu Handen der Finanzkontrolldelegation*.

Abgesehen von den aufgezeigten Vorteilen ist damit zu rechnen, dass die Einführung einer Feststellungs-Kategorisierung und einer neuen Follow-up-Bewirtschaftung zusätzlichen Kommunikationsbedarf mit den Geprüften nach sich ziehen wird. Die zusätzlichen Revisionen der "Massnahmenüberprüfung" sind aufgrund der zeitlich späteren Projektabwicklung nicht in die Jahresplanung 2023 eingeflossen. Die Durchführung dieser ungeplanten Revisionen und die Erarbeitung eines entsprechenden Prüfprogramms inklusive Berichterstattung wird Ressourcen benötigen und voraussichtlich die Anzahl der durchgeführten Revisionen 2023 reduzieren.

Wie bereits in anderen Kapiteln dieses Tätigkeitsberichts erwähnt, stellt die Finanzkontrolle fest, dass sich der Aufwand bei einzelnen Schwerpunktprüfungen aufgrund deren Komplexität und der resultierenden Feststellungen erhöht. Dies wird zukünftig Einfluss auf die Anzahl der geplanten und durchgeführten Revisionen haben.

Die Anstellung von neuen Mitarbeitenden stellt sich zunehmend als grosse Herausforderung für die Finanzkontrolle dar. In einem Fachkräftemangelinduzierten Arbeitnehmermarkt verlieren die historischen "Verkaufsargumente" wie zum Beispiel ein sicherer Arbeitsplatz an Attraktivität.

Gleichzeitig gewinnen andere Argumente, wie der Lohn und dessen Entwicklung an Bedeutung. Dem kann entgegengehalten werden, dass die Arbeit in der Finanzkontrolle Aargau ein breites Spektrum an abwechslungsreichen, herausfordernden und nicht alltäglichen Aufgaben in einem äusserst interessanten Umfeld bietet, das Anknüpfungspunkte zu vielen Bereichen im Alltag hat.





Übersicht über die Revisionen 2022

3.1 Grosser Rat, Gerichte, Datenschutz

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2021 Gerichte Kanton Aargau	●	0887	7
710	SP	Gerichte Kanton Aargau: Konkursamt des Kantons Aargau	▲	0939	7

3.2 Regierungsrat, Staatskanzlei

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2021 Staatskanzlei	▲	0881	7
120	SP	Zentrale Stabsleistungen: Wahlen und Abstimmungen	▲	0951	7

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorgehobene Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM - Revisionsstellenmandat

3.3 Departement Volkswirtschaft und Inneres

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2021 Departement Volkswirtschaft und Inneres	▲	0882	8
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2022	▲	0889	8
	RM	Revisionsstellenmandat Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK)	●	0911	8
	RM	Revisionsstellenmandat Jugendheim Aarburg	●	0904	8
	RM	Revisionsstellenmandat des Vereins GERES-Community	●	0912	8
100	SP	Rechnungsführungsprüfung des Generalsekretariats DVI	▲	0857	8
210	JB	Jahresbericht 2021	▲	0896	8
210	KR	Ablösung RAPOL	▲	0954	9
225	JB	Jahresbericht 2021	▲	0897	9
235	SP	Grundbuchamt Laufenburg	▲	0921	9
235	KR	Aufbau und Betrieb des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)	●	0948	10
240	SP	Gemeindedatenaustausch (LG 240.30)	▲	0847	10
255	SP	Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung des Beschaffungswesens	■	0849	4 / 11
255	KR	Massnahmen gegen Einbruchdiebstähle und Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit Asylsuchenden	▲	0771	11

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorgehobene Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM - Revisionsstellenmandat

3.4 Departement Bildung, Kultur und Sport

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2021 Departement Bildung, Kultur und Sport	▲	0883	12
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2022	▲	0890	12
	RM	Revisionsstellenmandat Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA)	●	0807	12
	RM	Revisionsstellenmandat Karl Herr Stiftung	●	0913	12
	RM	Revisionsstellenmandat der Aargauischen Kulturstiftung Pro Argovia	●	0914	12
	RM	Revisionsstellenmandat Swisslos-Sportfonds	▲	0871	12
	RM	Revisionsstellenmandat Stiftung Sportförderung Schweiz	●	0877	12
100	SP	BKS-Teil 300: Beurteilung des internen Kontrollsystems	▲	0917	13
310	SP	Neue Ressourcierung Volksschule	■	0823	4 / 13
310	SP	Kreisschule Unteres Fricktal: Personalaufwand Lehrpersonen	■	0923	4 / 13
310	SP	Schule Birr: Personalaufwand Lehrpersonen	■	0924	4 / 13
315	SP	Prozess Aufnahme von Klienten	▲	0926	14
320	JB	Jahresbericht 2021	▲	0898	14
320	SP	Kantonsschule Wettingen	▲	0744	14
320	SP	Überbetriebliche Kurse der Berufsbildung	■	0928	5 / 14
325	JB	Jahresbericht 2021	▲	0899	15
325	SP	Fachhochschulbeiträge	▲	0929	15
325	KR	Kreditabrechnung FHNW, Leistungsauftrag 2018 - 2020	▲	0822	16

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorgehobene Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM - Revisionsstellenmandat

3.5 Departement Finanzen und Ressourcen

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Bericht über die Prüfung des Jahresberichts mit Jahresrechnung 2021 des Kantons Aargau	●	0875	4
	JB	Prüfung Vorabdruck des Jahresberichts mit Jahresrechnung 2021 des Kantons Aargau	▲	0888	4
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2021 Departement Finanzen und Ressourcen	▲	0884	17
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2022	▲	0891	17
	RM	Revisionsstellenmandat Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse ALK	●	0910	17
	RM	Bericht zum Kanton Aargau gemäss DBG Art 104 a und der Richtlinie der ESTV	●	0909	17
	RM	Revisionsstellenmandat Swisslos-Fonds	▲	0872	17
100	SP	DFR-Teil 400: Personalbereich	▲	0919	18
410	SP	Depots, Fonds, Legate und Stiftungen	▲	0640	18
415	JB	Jahresbericht 2021	▲	0900	18
420	SO	Einheit der Materie / Einheit des Zwecks der HR-Strategie	●	0941	18
420	SP	Frühzeitige Pensionierung	●	0931	19
420	SP	PULS2021 - Applikation	●	0869	19
425	SP	Bereich natürliche Personen - Bezug direkte Bundessteuer	▲	0442	19
425	SP	Registerführung und Veranlagung im Bereich Quellensteuer	▲	0834	19
425	SP	Erhebung und Ablieferung der direkten Bundessteuer	▲	0932	20
425	SP	Beurteilung des internen Kontrollsystems im Bereich juristische Personen	▲	0860	20
425	SP	Applikation DBSN - IT General Controls	▲	0943	21
435	JB	Jahresbericht 2021	▲	0901	21
435	SP	RAPAG - Sicherheitseinstellungen	▲	0870	21
440	SP	Darlehensvergabe bei der Aargauischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse (ALK)	▲	0933	21

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorgehobene Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM – Revisionsstellenmandat, SO - Sonderprüfung

3.6 Departement Gesundheit und Soziales

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2021 Departement Gesundheit und Soziales	▲	0885	22
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2022	▲	0892	22
	RM	Revisionsstellenmandat Regionales Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz (RHI NW, Basel)	●	0905	22
	RM	Revisionsstellenmandat des Vereins Aargauer Netzwerk Alter	●	0906	22
	RM	Bericht über tatsächliche Feststellungen der Clearingstelle des Kantons Aargau	▲	0816	22
510	SP	Beurteilung des internen Kontrollsystems	▲	0746	22
515	JB	Jahresbericht 2021	▲	0894	23
515	SP	Beiträge, Entschädigungen, Rückerstattung und interne Verrechnung	▲	0747	23
533	JB	Jahresbericht 2021	●	0895	23
533	SP	Lebensmittelkontrolle	●	0445	23
535	SP	Beiträge für ambulante Suchtberatung	▲	0535	23
535	SP	Rechtmässigkeitsprüfung im Bereich Forderungen und Rückvergütungen von Verlustscheinen gemäss Art. 64a KVG	▲	0858	24
535	SP	Rechtmässigkeitsprüfung der Entschädigung der Spitäler für Vorhalteleistungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie	■	0878	5 / 24
540	SP	Katastrophenvorsorge	■	0934	5 / 25

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorzuhebende Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM - Revisionsstellenmandat

3.7 Departement Bau, Verkehr und Umwelt

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2021 Departement Bau, Verkehr und Umwelt	▲	0886	26
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2022	▲	0893	26
	RM	Revisionsstellenmandat Sondermülldeponie Kölliken	●	0907	26
	RM	Revisionsstellenmandat Konsortium Bärengraben	●	0908	26
605	SP	Ordnungs- und Rechtmässigkeitsprüfung in der LG Entscheide Baubewilligung	▲	0841	26
620	JB	Jahresbericht 2021	▲	0902	27
620	SP	Abfallwirtschaft und Altlasten	▲	0936	27
625	JB	Jahresbericht 2021	▲	0903	27
625	KR	Hochwasserschutz Möhlinbach, Möhlental	●	0956	27
635	SP	Beurteilung des internen Kontrollsystems	▲	0938	27
635	KR	S-Bahn Aargau	●	0945	27
635	KR	Verkehrsmanagement Region Baden-Wettingen	▲	0952	28
635	KR	Baden IO; Schulhausplatz mit Busachse Ost, Sanierung und Neubau	●	0957	28
640	KR	Ausbau der Kantonsstrasse K 315 Hauptstrasse mit einem kombinierten Rad- und Gehweg in Zofingen (Mühlethal)	●	0947	28
640	KR	Gesamtsanierung Seetalbahn Abschnitt Kanton Aargau	▲	0949	28
640	KR	Kantonsstrasse K 204 Wiggertalstrasse	●	0955	29
640	KR	Baden IO; K115, 268 Schulhausplatz	●	0880	29
640	KR	Teufenthal IO; Kantonsstrassen K 242/250, Sanierung und Umbau Knoten in Kreisel	●	0950	29
640	KR	Verkehrsmanagement Region Baden-Wettingen	▲	0946	29

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorgehobene Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM - Revisionsstellenmandat

Impressum

Herausgeber

Finanzkontrolle Kanton Aargau

5000 Aarau

www.ag.ch/finanzkontrolle

Gestaltungskonzept

fischer.d, Grafikdesign SGD, Würenlingen

Fotografie

René Rötheli, Baden

Copyright

© 2021 Kanton Aargau